

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat betreffend die Überprüfung der Regeln über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Europäischen Sozialfonds

»EG-Dok. R/752/77 (SOC 82)«

Inhaltsübersicht

	Seite
Erster Teil: Leitlinien	
I. Einleitung	3
II. Derzeitige Struktur des Sozialfonds	3
III. Lösungsvorschläge	3
IV. Konzertierungsverfahren	3
Zweiter Teil: Analyse und Vorschläge	
I. Die Grundlagen der Überprüfung	5
II. Der Europäische Sozialfonds nach der Reform von 1971	6
III. Die Beteiligungsbereiche des Fonds	7
A. Die Aufgliederung der Interventionen nach den Artikeln 4 und 5 des Beschlusses 71/66/EWG	7
B. Die haushaltsrechtliche Seite der Aufgliederung der Interventionen nach den Artikeln 4 und 5 des Beschlusses 71/66/EWG	7
C. Die Anpassung der Beteiligungsbereiche	8
D. Beteiligung des Fonds an Maßnahmen zugunsten von Personen, die eine selbständige Tätigkeit ausüben sollen	9
IV. Die Zuschüsse des Fonds	10
A. Die Höhe der Beteiligung des Fonds an den Ausgaben der ver- schiedensten Arten von Trägern von Maßnahmen	10
B. Der Beteiligungssatz für Maßnahmen in Gebieten, die einer besonderen Förderung bedürfen	10
C. Vereinfachung des Systems der Zuschüsse	11
D. Neue Beihilfen	12
V. Die Verbesserung der Verfahren	12
A. Die Schwierigkeiten	12
B. Der vorgesehene Inhalt und Ablauf der Verfahren	13
1. Die Leitlinien der Kommission für die Interventionen des Fonds	13
2. Der Haushalt des Fonds	13
3. Die Anträge auf Zuschüsse und die Auswahl der Vorhaben	13
4. Die Zahlung der Zuschüsse	14
5. Die Erfolgskontrolle	15

Anlagen

- Anlage I — Stellungnahme der Kommission an den Rat nach Artikel 126 des EWG-Vertrages betreffend vorgesehene Änderungen des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds
- Anlage II — Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 des Rates vom 8. November 1971 zur Durchführung des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds
- Anlage III — Vorschlag einer Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 858/72 des Rates vom 24. April 1971 über bestimmte Verwaltungs- und Finanzmodalitäten der Tätigkeit des Europäischen Sozialfonds
- Anlage IV — Vorschlag eines Beschlusses des Rates zur Änderung des Beschlusses des Rates vom 19. Dezember 1972 über die Beteiligung des Europäischen Sozialfonds an Maßnahmen zugunsten von Personen, die aus der Landwirtschaft ausscheiden, um eine außerlandwirtschaftliche Tätigkeit auszuüben
- Anlage V — Vorschlag eines Beschlusses des Rates zur Änderung des Beschlusses vom 9. Februar 1976 über die Beteiligung des Europäischen Sozialfonds an Maßnahmen zugunsten von auf dem Textil- und Bekleidungssektor beschäftigten Personen
- Anlage VI — Vorschlag eines Beschlusses des Rates zur Änderung des Beschlusses des Rates vom 27. Juni 1974 über die Beteiligung des Europäischen Sozialfonds an Maßnahmen zugunsten von Wanderarbeitnehmern
- Anlage VII — Vorschlag eines Beschlusses des Rates zur Änderung des Beschlusses des Rates vom 27. Juni 1974 über die Beteiligung des Europäischen Sozialfonds an Maßnahmen zugunsten von Behinderten
- Anlage VIII — Vorschlag eines Beschlusses des Rates zur Änderung des Beschlusses des Rates vom 22. Juli 1975 über die Beteiligung des Europäischen Sozialfonds an Maßnahmen zugunsten von Personen, die von der schwierigen Arbeitsmarktlage betroffen sind
- Anlage IX — Vorschläge der Kommission an den Rat zur Änderung der vom Rat in Anwendung von Artikel 4 des Ratsbeschlusses vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds gefaßten Beschlüsse

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 14. April 1977 – 14 – 680 70 – E – So 29/77:

Diese Mitteilung ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 24. März 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden. Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Mitteilung ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Erster Teil: Leitlinien

I. Einleitung

1. Nach Artikel 11 des Beschlusses vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds (71/66/EWG)¹⁾ überprüft der Rat diesen Beschluß vor dem 1. Mai 1977. Der Beschluß wird gegebenenfalls aufgrund einer Stellungnahme der Kommission geändert. Darüber hinaus ist es zweckmäßig, in diese Überprüfung auch die Beschlüsse und Verordnungen zu seiner Anwendung einzubeziehen. Unter Berücksichtigung der Praxis zur Anwendung dieser Vorschriften in den letzten fünf Jahren können bei dieser Gelegenheit auch Verbesserungen der Regeln für die Arbeitsweise des Fonds vorgeschlagen werden.

II. Derzeitige Struktur des Sozialfonds

2. In Artikeln 4 und 5 des Beschlusses 71/66/EWG werden zwei Arten der Interventionen des Fonds unterschieden:

- nach Artikel 4 kann der Fonds auf Grund besonderer Beschlüsse des Rates tätig werden, wenn die Arbeitsmarktlage durch besondere Maßnahmen, die vom Rat im Rahmen einer gemeinschaftlichen Politik erlassen werden, beeinflusst wird oder die Gefahr einer solchen Beeinflussung besteht, oder wenn eine besondere gemeinsame Aktion erforderlich wird, um eine bessere Abstimmung zwischen Stellenangebot und Stellennachfrage in der Gemeinschaft zu gewährleisten.
- nach Artikel 5 kann der Fonds ohne besonderen Ratsbeschluß unter Berücksichtigung der Durchführungsbestimmungen, welche die Voraussetzungen für die Maßnahmen festlegen, tätig werden, wenn die Arbeitsmarktlage in bestimmten Gebieten, Wirtschaftszweigen oder bestimmten Gruppen von Unternehmen durch Schwierigkeiten, die indirekt auf das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes zurückzuführen sind, beeinflusst wird. In diesem Fall werden die Zuschüsse insbesondere zur Bekämpfung von langdauernder struktureller Arbeitslosigkeit gewährt.

Seit der Reform von 1971 wurden etwa 90 v. H.²⁾ der Zuschüsse für Berufsbildungsmaßnahmen und 10 v. H. für Maßnahmen zur Umsiedlung von Arbeitskräften geleistet.

3. Die in Artikeln 4 und 5 des Beschlusses 71/66/EWG vorgesehene Aufgliederung der Interventionen des Fonds in zwei unterschiedliche Bereiche ist das Ergebnis eines politischen Kompromisses, der im Zuge der Reform zwischen denen erreicht wurde, die den Fonds ausschließlich zu einem Instrument für flankierende Maßnahmen gemeinschaftlicher Politik gestalten wollten, und denen, die wünschten, daß der Fonds den Mitgliedstaaten bei der Beseitigung von strukturellen Rückständen helfen sollte.

4. Die Kommission ist der Ansicht, daß es diesen Kompromiß, im bestehenden System in den Artikeln 4 und 5 des Beschlusses 71/66/EWG seinen Nieder-

schlag gefunden hat, im Zuge der Überprüfung nicht in Frage zu stellen gilt, selbst wenn diese Aufgliederung bei der augenblicklichen Wirtschaftslage weniger bedeutsam erscheinen mag.

5. Die Tätigkeit des Fonds erstreckt sich auf Bereiche, in denen auf der Ebene der Gemeinschaft schwerwiegende Beschäftigungsprobleme bestehen:

- Personen, die die Landwirtschaft verlassen; Arbeitnehmer der Textil- und Bekleidungsindustrie; Wanderarbeitnehmer; Behinderte, für die Maßnahmen im Rahmen des Aktionsprogramms der Gemeinschaft getroffen werden; arbeitslose Jugendliche unter 25 Jahren (Artikel 4);
- Arbeitslose oder unterbeschäftigte Personen in Gebieten, in denen Entwicklungsrückstände bestehen oder in denen die überwiegenden Erwerbstätigkeiten zurückgehen; Frauen; Arbeitnehmer, die aufgrund des technischen Fortschritts einer beruflichen Anpassung bedürfen; Arbeitnehmer bestimmter in Schwierigkeiten befindlicher Gruppen von Unternehmen; Behinderte (Artikel 5).

6. Der zunehmende Bedarf der Mitgliedstaaten und der mit beruflichen Bildungsmaßnahmen betreuten Körperschaften des öffentlichen und des privaten Rechts hat zu einer ständigen Steigerung der verfügbaren Mittel geführt: von 235 Mio RE im Jahre 1973 auf 617 Mio RE im Jahre 1977; in diesem Zeitraum haben insgesamt mehr als zwei Millionen Personen an vom Fonds geförderten Maßnahmen teilgenommen.

7. Einige Schwierigkeiten haben jedoch die Verwaltung des Fonds beeinträchtigt:

- ständige Gefahr zu großer Streuung der Interventionen;
- zu langsame Anpassung an die Erfordernisse des Arbeitsmarktes;
- schwerfälliges Verfahren bei der Bearbeitung der Anträge und Rückstände bei der Zahlung der genehmigten Zuschüsse.

Das Europäische Parlament, die Regierungen der Mitgliedstaaten und die Sozialpartner stimmen in der Forderung überein, daß diese Schwierigkeiten im Zuge der Überprüfung des Reformbeschlusses überwunden werden müssen.

III. Lösungsvorschläge

8. Zur Überwindung der Schwierigkeiten müssen zwei Ziele verwirklicht werden:

- bessere Berücksichtigung der Erfordernisse des Arbeitsmarktes und Konzentration der Interventionen auf die dringendsten Probleme der Gemeinschaft;
- Erhöhung der Wirksamkeit des Fonds.

¹⁾ ABL EG Nr. L 28 vom 4. Februar 1971

²⁾ davon mehr als die Hälfte zur Aufrechterhaltung des Einkommens der in Ausbildung befindlichen Arbeitskräfte

A. Bessere Berücksichtigung der Erfordernisse des Arbeitsmarktes und Konzentration der Interventionen auf die dringendsten Probleme der Gemeinschaft

9. Eine bessere Anpassung an die Erfordernisse des Arbeitsmarktes ist im Rahmen der bestehenden Struktur möglich. Hierzu erscheint es zweckmäßig, unter Aufrechterhaltung der in Artikeln 4 und 5 des Beschlusses 71/66/EWG vorgesehene Aufteilung der Beteiligungsbereiche, die Beschlüsse über die bestehenden Beteiligungsbereiche beizubehalten und gegebenenfalls erforderliche Änderungen vorzunehmen (Beispiel: Zusammenfassung der Beteiligungsbereiche zugunsten Behinderter). Ferner könnten entsprechend den Erfordernissen des Arbeitsmarktes einige nach Artikel 4 des Ratsbeschlusses 71/66/EWG eröffneten Beteiligungsbereiche aufgehoben werden und dem Rat Vorschläge zur Eröffnung anderer Bereiche vorgelegt werden (für den Bereich des Schiffbaus liegt dem Rat z. B. seit 1973 ein Vorschlag vor).

Hiermit würde es möglich werden, auf Interventionen des Fonds in Bereichen, in denen der Unterstützungsbedarf zurückgegangen ist, zu verzichten und die Probleme bestimmter in Umstellung befindlicher Sektoren in Angriff zu nehmen.

Im übrigen sollen die Leitlinien für die Verwaltung des Fonds, die die Kommission jährlich nach Anhörung des Ausschusses des Fonds im Amtsblatt veröffentlicht, dazu beitragen, den Sozialfonds zu einem Instrument der Beschäftigungspolitik zu machen. Schließlich würden auch flexible Ansätze der im Haushalt für die verschiedenen Bereiche eingesetzten Mittel zur Verwirklichung der gesetzten Ziele beitragen.

10. Aufgrund der begrenzten Haushaltsmittel ist der Fonds nicht in der Lage, zur Lösung aller Beschäftigungsprobleme der Gemeinschaft beizutragen. Die dem Fonds zur Verfügung stehenden Mittel stellen in einigen Mitgliedstaaten nur einen geringen Teil der für den Bereich der beruflichen Bildung getätigten Ausgaben dar. Deshalb sollte man versuchen, die verfügbaren Mittel stärker als bisher zu konzentrieren. In diesem Sinne wird die Hilfe zur Beseitigung anhaltender struktureller Mängel in den Mitgliedstaaten, besonders in Gebieten mit Entwicklungsrückstand, auf lange Sicht besonderen Vorrang haben müssen. Die Konzentration auf bestimmte in Umstellung befindlich Industriezweige ist ebenfalls anzustreben.

Die Kommission betont jedoch nachdrücklich, daß sie bei der Verfolgung dieser Zielsetzung die Bemühungen in bezug auf die Förderung regional-politischer Vorhaben im Rahmen von Artikel 5 fortsetzen und zugleich darauf hinwirken wird, daß die regional-politischen Gesichtspunkte bei den nach Artikel 4 finanzierten Maßnahmen in einer Weise zum Tragen kommen, daß der bisher erreichte regionale Wirkungsgrad erhalten bleibt.

Die Kommission wird den regionalen Wirkungsgrad der Interventionen des Fonds jedes Jahr in ihrem Jahresbericht überprüfen.

Kommt sie hierbei zu dem Schluß, daß der erzielte Wirkungsgrad nicht genügt, würde sie die erforderlichen Maßnahmen entweder im Rahmen ihrer jährlichen Haushaltsvorschläge oder im Rahmen ihrer jährlichen Richtlinien oder im Rahmen von Vorschlägen nach Artikel 4 ergreifen.

Darüber hinaus sieht die Kommission eine Abstufung des Beteiligungssatzes zugunsten von Gebieten vor, die aus regionalpolitischer Sicht schwerwiegende Probleme für die harmonische Entwicklung der Wirtschaft der Gemeinschaft aufwerfen. Deshalb schlägt sie folgende Beteiligungssätze vor:

- 65 v. H. der zuschufähigen Ausgaben für Vorhaben in Gebieten mit besonders schwerwiegenden und anhaltenden Beschäftigungsungleichgewichten oder mit einem oder mehreren rückläufigen Wirtschaftszweigen von lebenswichtiger Bedeutung;
- 50 v. H. der zuschufähigen Ausgaben für Vorhaben in anderen Gebieten.

Außerdem sollte die Möglichkeit zur Festsetzung eines Beteiligungssatzes von 35 v. H. für die Beihilfen vorgesehen werden, die – unabhängig von den Gebieten, in denen die Maßnahmen ausgeführt werden – der Verbesserung der Beschäftigungsbedingungen und insbesondere der Schaffung oder Erhaltung von Arbeitsplätzen dienen sollen.

Die geltenden Bestimmungen sehen vor, daß die Interventionen nach Artikel 5 des Beschlusses 71/66/EWG nicht unter 50 v. H. der jährlich zur Verfügung stehenden Gesamtmittel liegen dürfen, daß jedoch auf lange Sicht der größte Teil für Interventionen nach Artikel 4 des Beschlusses vorbehalten sein soll. Um eine stärkere Konzentration der Zuschüsse des Fonds auf die dringendsten Beschäftigungsprobleme zu ermöglichen, sollten die derzeitigen Beschränkungen aufgehoben werden³⁾ und es den gemeinschaftlichen Organen (Kommission, Rat, Europäisches Parlament) und vor allem der Haushaltsbehörde, im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit, überlassen bleiben, eine Konzeption für den Fonds zu entwickeln: Die jährlichen Leitlinien für die Verwaltung und der Haushalt sind das geeignete Mittel, um dieses Ziel zu erreichen. Darüber hinaus sollte sich der Fonds in den nächsten Jahren auch mehr auf die Hilfe für arbeitslose Jugendliche unter 25 Jahren, die ihren ersten Arbeitsplatz suchen, konzentrieren.

B. Erhöhung der Wirksamkeit des Fonds

11. Das derzeitige System der Beihilfen und der Verwaltungsverfahren ist äußerst kompliziert; hier liegen die Hauptursachen für Verzögerungen, die den Fonds jeglicher Wirksamkeit berauben. Zur Lösung dieses schwerwiegenden Problems sind folgende Schritte zu unternehmen:

³⁾ Artikel 9 Abs. 2 Unterabsatz 2 des Beschlusses 71/66/

- Vereinfachung des Beihilfesystems und Ersatz der bestehenden Verordnung durch stärker an den unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Mitgliedstaaten ausgerichtete Vorschriften (ein System pauschalierter Einheitskosten, welche von der Kommission auf der Grundlage von Angaben der Mitgliedstaaten festgesetzt werden, sollte den Zuschuß auf der Grundlage des Nachweises der tatsächlichen Ausgaben ablösen).
- Vorlage von Sammelanträgen durch die Mitgliedstaaten; die Zusammenfassung eines großen Teils der Anträge ist besser als eine Serie kleinerer Einzelanträge geeignet, die arbeitsmarktpolitischen Erfordernisse in den einzelnen Mitgliedstaaten für den jeweiligen Beteiligungsbereich des Fonds zu beurteilen.
- Bindung eines großen Teils der vorhandenen Haushaltsmittel zu Beginn des Haushaltsjahres, insbesondere für die Sammelanträge; die Verzögerungen bei der Prüfung der Anträge machen es den Mitgliedstaaten unmöglich, rechtzeitig den Umfang der Beihilfen abzuschätzen, die sie erwarten können.
- Gewährung von Vorschüssen sofort nach Genehmigung der Maßnahmen, und zwar auf Antrag der Mitgliedstaaten, die deren Beginn bestätigen; dies setzt eine bessere Abgrenzung der Verantwortlichkeiten zwischen Mitgliedstaaten und Kommission auf diesem Gebiet voraus.
- Erfolgskontrolle und Prüfung der Wirksamkeit der Beihilfen.

C. Die Schaffung neuer Interventionsmöglichkeiten

12. Die Vorschläge, die in Anwendung der hier skizzierten Leitlinien vorgelegt werden, sind, wie es bisher der Fall war, im wesentlichen auf die Beteiligung des Fonds an Beihilfen zur beruflichen Bildung und zur räumlichen und beruflichen Mobilität der Arbeitskräfte begrenzt.

Über unmittelbar anzuwendende Regeln hinaus enthalten die Vorschläge folgende weitergehende Perspektiven:

- die Möglichkeit für den Rat, auf Vorschlag der Kommission neue Beihilfen, die über den Bereich der beruflichen Bildung und Mobilität hinausgehen, zu schaffen;
- die Möglichkeit, sofern erforderlich, den Beschluß 71/66/EWG anzupassen und dem Fonds neue Aufgaben zuzuweisen, insbesondere im Rahmen des Artikels 123 des EWG-Vertrages.

Solche neuen Beihilfen und Aufgaben könnten zum Beispiel im Anschluß an Überlegungen im Europäischen Parlament, im Rat, im Wirtschafts- und Sozialausschuß, im Ständigen Ausschuß für Beschäftigungsfragen oder in der Dreierkonferenz festgelegt werden. Die Beihilfen würden insbesondere auf die Förderung besserer Arbeitsbedingungen abzielen und zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen

zugunsten von Arbeitnehmern bestimmter Wirtschaftszweige in Schwierigkeiten beitragen, indem ihnen der Zugang zu gesicherten Arbeitsplätzen in wirtschaftlich gesunden Wirtschaftszweigen ermöglicht wird.

IV. Konzertierungsverfahren

Aufgrund der finanziellen Auswirkungen, die bestimmte Vorschläge haben können, und zwar insbesondere die Änderungen, die für Artikel 9 des Beschlusses 71/66/EWG und Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 858/72 (Vorschüsse) vorgeschlagen werden, könnte unter Beteiligung der Kommission eine Konzertierung zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat nach dem in der „gemeinsamen Erklärung“ dieser drei Organe vom 4. März 1975 ⁴⁾ vorgesehenen Verfahren erfolgen.

Zweiter Teil: Analyse und Vorschläge

I. Die Grundlagen der Überprüfung

13. Die Kommission übermittelt dem Rat mit dieser Mitteilung

- eine Stellungnahme über die Änderung des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds (71/66/EWG) ⁵⁾ T Anlage I —;
- einen Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 des Rates vom 8. November 1971 zur Durchführung des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds ⁶⁾ — Anlage II —;
- einen Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 858/72 des Rates vom 24. April 1971 über bestimmte Verwaltungs- und Finanzmodalitäten der Tätigkeit des Europäischen Sozialfonds ⁷⁾ — Anlage III —;
- einen Vorschlag zur Änderung des Beschlusses des Rates vom 19. Dezember 1972 über die Beteiligung des Europäischen Sozialfonds an Maßnahmen zugunsten von Personen, die aus der Landwirtschaft ausscheiden, um eine außerlandwirtschaftliche Tätigkeit auszuüben (72/428/EWG) ⁸⁾ — Anlage IV —;
- einen Vorschlag zur Änderung des Beschlusses des Rates vom 9. Februar 1976 über die Beteiligung des Europäischen Sozialfonds an Maßnahmen zugunsten von auf dem Textil- und Bekleidungssektor beschäftigten Personen (76/206/EWG) ⁹⁾ — Anlage V —;

4) ABl. EG Nr. C 89 vom 22. April 1975, S. 1

5) ABl. EG Nr. L 28 vom 4. Februar 1971, S. 15

6) ABl. EG Nr. L 249 vom 10. November 1971, S. 54

7) ABl. EG Nr. L 101 vom 28. April 1971, S. 3

8) ABl. EG Nr. L 291 vom 28. Dezember 1972, S. 158

9) ABl. EG Nr. L 39 vom 14. Februar 1976, S. 39

- einen Vorschlag zur Änderung des Beschlusses des Rates vom 27. Juni 1974 über die Beteiligung des Europäischen Sozialfonds an Maßnahmen zugunsten von Wanderarbeitnehmern (74/327/EWG) ¹⁰⁾ — Anlage VI —;
- einen Vorschlag zur Änderung des Beschlusses des Rates vom 27. Juni 1974 über die Beteiligung des Europäischen Sozialfonds an Maßnahmen zugunsten von Behinderten (74/328/EWG) ¹¹⁾ — Anlage VII —;
- einen Vorschlag zur Änderung des Beschlusses des Rates vom 22. Juli 1975 über die Beteiligung des Europäischen Sozialfonds an Maßnahmen zugunsten von Personen, die von der schwierigen Arbeitsmarktlage betroffen sind (75/459/EWG) ¹²⁾ — Anlage VIII —;
- einen Vorschlag zur Beibehaltung der Beschlüsse, die der Rat in Anwendung des Artikels 4 des Ratsbeschlusses vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds gefaßt hat — Anlage IX —.

14. Der Ausschuß des Europäischen Sozialfonds wurde am 2. Dezember 1976 und am 10. März 1977 zum Inhalt dieser Mitteilung gehört.

15. Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der Stellungnahme der Kommission über die Änderung des Beschlusses 71/66/EWG und zu den Vorschlägen zur Änderung von Vorschriften zur Anwendung dieses Beschlusses ist in den Artikeln 126 und 127 des EWG-Vertrages vorgesehen. Zu den Vorschlägen zur Änderung der besonderen Beschlüsse zur Beteiligung des Fonds hält die Kommission eine Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses für zweckmäßig. Über bestimmte Änderungsvorschläge könnte darüber hinaus unter Beteiligung der Kommission eine Konzentrierung zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat stattfinden.

II. Der Europäische Sozialfonds nach der Reform von 1971

16. Die Anlaufzeit des Beschlusses 71/66/EWG war besonders schwierig. Sie zog sich bedingt durch die Erweiterung der Gemeinschaft in die Länge. Sie wurde vor allem durch Art und Umfang der Anträge belastet, die sich aus der in dieser Zeit einsetzenden wirtschaftlichen Rezession und ihren schwerwiegenden Folgen für den Arbeitsmarkt ergaben. Trotzdem ist die Bilanz der Reform weitgehend positiv.

17. Es ist gelungen, den Fonds in ein bewegliches Instrument im Rahmen der gemeinschaftlichen Beschäftigungspolitik umzuwandeln. Seine Interventionen zielen auf

- arbeitsmarktpolitische Unterstützung von Maßnahmen gemeinschaftlicher Politik,
- Abstimmung von Stellenangebot und -nachfrage in der Gemeinschaft,

- einen Beitrag zur Bekämpfung langfristiger und strukturbedingter Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung.

So erfaßt die Tätigkeit des Fonds auf der Grundlage aufeinanderfolgender Entscheidungen der Organe der Gemeinschaft die Gruppen von Personen, bei denen sich auf der Ebene der Gemeinschaft die wichtigsten Beschäftigungsprobleme stellen: Landwirte und Landarbeiter, die ihren Beruf aufgeben; Arbeitskräfte in der Textil- und Bekleidungsindustrie, die einer beruflichen Anpassung bedürfen; Gastarbeiter; Behinderte; jugendliche Arbeitslose unter 25 Jahren; Frauen; arbeitslose oder unterbeschäftigte Personen in Gebieten mit einem Entwicklungsrückstand oder einem Rückgang bei den überwiegenden Erwerbstätigkeiten; Arbeitnehmer, die den Folgen von Schwierigkeiten bei gewissen Gruppen von Unternehmen ausgesetzt sind; Arbeitskräfte, die einer Anpassung an den technischen Fortschritt bedürfen.

Angesichts der Folgen der Rezession und der strukturellen Ungleichgewichte in der Gemeinschaft wurden die Interventionen des Fonds mehr und mehr in die Gesamtheit der Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit und einer Verbesserung der Arbeitsmarktstruktur in den Gebieten mit Schwierigkeiten in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung einbezogen. Das kommt sowohl bei der Ausstattung des Fonds mit Haushaltsmitteln als auch bei den Entscheidungen der Kommission über die einzelnen Anträge zum Ausdruck.

18. Die Mittel des Fonds haben sich seit 1973 mehr als verdoppelt: 235 Mio RE im Jahre 1973, 617 Mio RE im Jahre 1977 ¹³⁾.

Diese finanzielle Entwicklung kommt den wirtschaftlichen und sozialen Erfordernissen entgegen und spiegelt das Interesse der Mitgliedstaaten sowie der öffentlichen und privaten Träger von Vorhaben zur Förderung der beruflichen und räumlichen Mobilität der Arbeitskräfte an der Tätigkeit des Fonds wider.

Insgesamt kamen in der Zeit von 1973 bis 1976 mehr als zwei Millionen Menschen in den Genuß der Maßnahmen, an denen sich der Fonds beteiligt hat.

Für einige Mitgliedstaaten und für eine ziemlich große Anzahl von Regionen und Trägern von Vorhaben der Berufsausbildung hat der Fonds begonnen, eine wesentliche Rolle zu spielen. Seine Unterstützung ist vor allem den Mitgliedstaaten mit schwächerer Wirtschaftsstruktur zugute gekommen.

¹⁰⁾ ABl. EG Nr. L 185 vom 9. Juli 1974, S. 20

¹¹⁾ ABl. EG Nr. L 185 vom 9. Juli 1974, S. 22

¹²⁾ ABl. EG Nr. L 199 vom 30. Juli 1975, S. 36 (Jugendliche)

¹³⁾ Der Betrag von 617 Mio RE umfaßt die Verpflichtungsermächtigungen, die nach der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1976 zur Änderung der Haushaltsordnung 73/91/EGKS, EWG, Euratom für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (76/919/EGKS, EWG, Euratom) (ABl. EG Nr. L 362 vom 31. Dezember 1976, S. 52) bei mehrjährigen Maßnahmen für das zweite und dritte Jahr zur Verfügung stehen; die Haushaltsordnung bestimmt, daß die Mittel für mehrjährige Maßnahmen für das Haushaltsjahr eingesetzt werden, in dem die Kommission den Antrag genehmigt.

Das Antragsvolumen hat laufend zugenommen und beträgt seit dem Haushaltsjahr 1976 mehr als das Doppelte der vorhandenen Mittel. Dies bringt zwar erhebliche Schwierigkeiten für die Verwaltung des Fonds mit sich. Die Kommission ist aber jetzt besser als zuvor in der Lage, in enger Zusammenarbeit mit dem Ausschuß des Fonds eine Auswahl zugunsten der arbeitsmarktpolitisch wirksamsten Maßnahmen zu treffen.

19. Bei der Verwaltung des Fonds ist eine Reihe von Schwierigkeiten aufgetreten, die zu einem Teil auf den Rechtsvorschriften und zu einem anderen Teil auf der administrativen Handhabung dieser Vorschriften beruhen. Diese Schwierigkeiten sind sowohl für die Kommission und den Ausschuß des Fonds als auch für die Verwaltungen der Mitgliedstaaten und die Träger von Vorhaben unbefriedigend. Es ist der Kommission im Laufe der Jahre zwar gelungen, die Arbeitsweise des Fonds zu verbessern. Mehrere Fragen sind aber nur durch eine Änderung der Rechtsvorschriften und namentlich auch durch eine bessere Abgrenzung der Verantwortlichkeiten im Verhältnis zwischen der Kommission und den Behörden der Mitgliedstaaten zu lösen. Vor allem das wachsende Haushaltsvolumen des Fonds läßt die Forderung nach optimalen Bedingungen für seine Verwaltung deutlich hervortreten.

20. Die Struktur des Fonds ist, wie bereits weiter oben dargelegt, das Ergebnis eines umfassenden Kompromisses, den die Mitgliedstaaten im Rahmen der Reform von 1971 geschlossen haben. Die Überprüfung des Beschlusses 71/66 EWG und der auf seiner Grundlage erlassenen Vorschriften sollte die Vorteile nicht in Frage stellen, die sich für die Gemeinschaft aus diesem Kompromiß ergeben haben. Es ist daher möglich, im Rahmen des bestehenden Systems die Regeln und die Art und Weise ihrer Anwendung zu verbessern und so die Wirkung des Fonds zu verstärken. Im übrigen dürfte es zweckmäßig sein, bereits jetzt andere Beteiligungsmöglichkeiten zu berücksichtigen, die über die Berufsausbildung und die räumliche Mobilität hinaus im größeren Rahmen der Beschäftigungspolitik vorzusehen sind.

III. Die Beteiligungsbereiche des Fonds

A. Die Aufgliederung der Interventionen nach den Artikeln 4 und 5 des Beschlusses 71/66/EWG

21. Interventionen des Fonds nach Artikel 4 des Beschlusses 71/66 EWG sollen der arbeitsmarktpolitischen Unterstützung von Maßnahmen gemeinschaftlicher Politik (z. B. gemeinsame Agrarpolitik) oder der Abstimmung von Stellenangebot und -nachfrage in der Gemeinschaft (z. B. Ausbildung von Personen, die von der Rezession besonders betroffen sind) dienen. Interventionen nach Artikel 5 des Beschlusses 71/66 EWG sollen dazu beitragen, strukturbedingte Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung (z. B. in Gebieten mit Schwierigkeiten in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung) zu bekämpfen.

Diese Konzeption ist ein wesentlicher Bestandteil des Kompromisses, der die Reform von 1971 ermöglicht hat.

22. Die Aufgliederung der Interventionen nach den Artikeln 4 und 5 des Beschlusses 71/66 EWG ist gelegentlich beanstandet worden.

Die Erfahrung hat jedoch gelehrt, daß es grundsätzlich allein vom politischen Willen der Organe der Gemeinschaft bei der Anwendung des Beschlusses 71/66 EWG abhängt, zugunsten welcher Bereiche der Fonds intervenieren kann und in welchem Umfang das geschehen soll.

Ferner werden die Beteiligungsbereiche nach Artikel 4 auf Vorschlag der Kommission durch Beschluß des Rates eröffnet und geschlossen. Angesichts der immer größeren Anzahl von Wirtschaftszweigen, die zur Zeit in strukturelle Schwierigkeiten geraten, ist es dringlich geworden, die mit Artikel 4 gebotenen Möglichkeiten stärker in Anspruch zu nehmen.

Auch die Beteiligungsbereiche nach Artikel 5 können in weitem Umfang ohne Änderung des Beschlusses 71/66 EWG angepaßt werden. Außerdem kann die Haushaltsbehörde den Umfang der Intervention des Fonds für die einzelnen Beteiligungsbereiche durch eine Untergliederung der Mittelsätze bestimmen (das geschieht seit dem Haushaltsjahr 1976).

Schließlich sei daran erinnert, welche Bedeutung den Interventionen zur Bekämpfung der strukturbedingten regionalen Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung nach Artikel 5 des Beschlusses 71/66 EWG und der Konzentration der hierzu vorgesehenen Mittel des Fonds auf die Gebiete zukommt, in denen sich die Ungleichgewichte am stärksten auswirken. Seitdem der Europäische Fonds für regionale Entwicklung errichtet ist, ist der Sozialfonds auch berufen, die gemeinschaftliche Regionalpolitik arbeitsmarktpolitisch zu unterstützen.

23. Die Kommission hält es nicht für zweckmäßig, den Grundsatz der Aufgliederung der Interventionen nach den Artikeln 4 und 5 des Beschlusses 71/66 EWG zu ändern.

B. Die haushaltsrechtliche Seite der Aufgliederung der Interventionen nach den Artikeln 4 und 5 des Beschlusses 71/66/EWG

24. Nach Artikel 9 Abs. 2 des Beschlusses 71/66 EWG müssen die Mittel für die Zuschüsse nach Artikel 5 jedes Jahr mindestens 50 v. H. der gesamten verfügbaren Mittel ausmachen. Es ist zweckmäßig, daß diese Aufteilung Gegenstand der Überprüfung des Beschlusses 71/66 EWG ist. Dabei ist der Rat davon ausgegangen, daß auf lange Sicht der größte Teil der verfügbaren Mittel für Zuschüsse nach Artikel 4 vorzusehen ist.

25. Die Anwendung dieser Vorschrift hat bisher keine Schwierigkeiten bereitet: Einerseits wurden seit 1972 in jedem Haushaltsjahr mehr Mittel für

Maßnahmen nach Artikel 5 als für Maßnahmen nach Artikel 4 des Beschlusses 71/66/EWG eingestellt¹⁴⁾. Andererseits zeigte die Haushaltsentwicklung eine deutliche und fast ununterbrochene Tendenz zugunsten der Interventionen nach Artikel 4: 1972 standen für Zuschüsse nach Artikel 5 82 v. H. des Haushaltsvolumens des Fonds zur Verfügung, 1977 sind es noch 56 v. H.

26. Es ist aber zu fragen, ob sich diese Entwicklung auf jeden Fall fortsetzen muß. Es ist zwar zu berücksichtigen, daß namentlich die Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit einen verstärkten Einsatz von Haushaltsmitteln für Interventionen nach Artikel 4 des Beschlusses 71/66/EWG erfordern. Es ist aber weder mittel- noch langfristig vorauszu- sehen, ob die Mittel für Zuschüsse nach Artikel 4 höher sein müssen als die Mittel für Maßnahmen nach Artikel 5. Die Beseitigung der regionalen Ungleichgewichte wird auf lange Sicht eine der entscheidenden Aufgaben der Gemeinschaft bleiben. Maßnahmen zur Förderung der beruflichen und räumlichen Mobilität der Arbeitskräfte werden dabei stets eine wesentliche Rolle spielen.

Außerdem wird auch dadurch, daß die Kommission die regionalen Gesichtspunkte bei der Finanzierung von Maßnahmen nach Artikel 4 des Beschlusses 71/66/EWG (vgl. Nr. 41) stärker berücksichtigt, dafür Sorge getragen, daß ein erheblicher Teil der verfügbaren Haushaltsmittel für Vorhaben in Gebieten vergeben wird, in denen der Entwicklungsrückstand oder der Rückgang der überwiegenden Erwerbstätigkeiten ein schwerwiegendes und anhaltendes Beschäftigungsungleichgewicht bedingen.

Daher sollte das haushaltsmäßige Verhältnis zwischen den Interventionen nach den Artikeln 4 und 5 nicht im Beschluß 71/66/EWG festgeschrieben bleiben. Die Aufteilung der Mittel sollte vielmehr unter Berücksichtigung der strukturellen und vor allem der regionalen Erfordernisse im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens entschieden werden. Dabei sollte beachtet werden, daß der bisher erzielte regionale Wirkungsgrad erhalten bleibt.

27. Die Kommission hält es für zweckmäßig, Artikel 9 Abs. 2 Unterabsatz 2 des Beschlusses 71/66/EWG aufzuheben (Anlage I).

C. Die Anpassung der Beteiligungsbereiche

a) Frauen (Artikel 1 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2396/71)

28. Die Eingliederung von Frauen in das Erwerbsleben ist in den Vorschriften für den Fonds nur unzureichend behandelt: Nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 können Zuschüsse zur Eingliederung oder Wiedereingliederung von Frauen über 35 Jahre im Rahmen der Beteiligungsbereiche nach Artikel 5 des Beschlusses 71/66/EWG (Gebiete mit Entwicklungsrückstand, Gruppen von Unternehmen in Schwierigkeiten, Anpassung an den technischen Fortschritt) gewährt werden.

Das Problem der Eingliederung von Frauen in das Erwerbsleben ist jedoch umfassender. An einigen besonders vorrangigen Maßnahmen zugunsten von weiblichen Arbeitskräften sollte sich auch der Fonds beteiligen können:

— Lehrgänge für Frauen über 35 Jahre zum Erwerb von Grundkenntnissen und zur Auffrischung früher erworbener beruflicher Kenntnisse,

— Maßnahmen zur Förderung des Zugangs von Frauen aller Altersgruppen zu Berufen, die traditionell nur Männern vorbehalten sind,

— Ausbildung von Beratern, Ausbildern und Vermittlern für weibliche Arbeitskräfte.

29. Die Kommission hält es für erforderlich, Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 zu ändern (Anlage II).

b) Behinderte (Beschluß 74/328/EWG; Artikel 1 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2396/71)

30. Allein der Umstand, daß Zuschüsse für die Eingliederung von Behinderten in das Erwerbsleben sowohl nach Artikel 4 als auch nach Artikel 5 des Beschlusses 71/66/EWG gewährt werden können, hat in der Praxis zu Abgrenzungsschwierigkeiten geführt.

Darüber hinaus sind die Voraussetzungen des Artikels 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 sehr weit gefaßt. Das hat seit 1974 zur Folge, daß das Volumen der rechtlich begründeten Anträge die verfügbaren Mittel sehr weit übersteigt. Die Kommission mußte immer engere Auswahlmaßstäbe anlegen und bei gleichwertigen Anträgen lineare Kürzungen vornehmen, ohne daß die Mehrzahl der Zuschüsse eine über die reine Finanzierung oder gar die Erstattung ohnehin getätigter Aufwendungen hinausgehende Wirkung zeitigte.

31. Daher sollte die Möglichkeit zur beruflichen Förderung von Behinderten nach Artikel 1 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 in begrenztem Umfang in dem entsprechenden Beteiligungsbereich nach Artikel 4 des Beschlusses 71/66/EWG aufgehen. Artikel 1 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 sollte entfallen. Der Fonds muß Behinderte vor allem dort fördern, wo die Ausbildungsstrukturen weniger entwickelt sind.

Im übrigen sollte die Begrenzung der Anwendbarkeit des Beschlusses 74/328/EWG bis zum 10. Juli 1977 entfallen. Gelegentlich der Erörterung des Jahresberichts über die Tätigkeit des Fonds sollten die Organe der Gemeinschaft prüfen, ob der Beschluß in Kraft bleiben soll.

¹⁴⁾ In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, daß die Kommission keine Schwierigkeiten hatte, ihrer Verpflichtung nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 nachzukommen. Danach sind in jedem Haushaltsjahr 60 v. H. der Zuschüsse des Fonds der nach Artikel 5 des Beschlusses 71/66/EWG verfügbaren Mittel vorrangig für Maßnahmen vorzusehen, welche die Beseitigung der langfristigen strukturellen Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung in Gebieten mit Entwicklungsrückstand zum Gegenstand haben.

- 32.** Die Kommission hält es für erforderlich,
- Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 aufzuheben (Anlage II),
 - Artikel 1 des Beschlusses 74/328/EWG zu ändern (Anlage VII),
 - den Beschluß 74/328/EWG in Kraft zu behalten (Anlagen VII und IX).
- c) Wanderarbeitnehmer (Beschluß 74/327/EWG)
- 33.** Angesichts der seit Erlaß des Beschlusses 74/327/EWG veränderten Arbeitsmarktlage und der daraus folgenden restriktiven Einwanderungspolitik der Mitgliedstaaten gegenüber Gastarbeitern aus dritten Ländern gewinnen Maßnahmen der Eingliederung in Gesellschaft und Beruf von Personen, die ständig im Aufnahmeland bleiben wollen, erhöhte Bedeutung. Der Anteil der Gastarbeiter in der Gemeinschaft wird zwar geringer, die Dauer des Aufenthalts im Aufnahmeland verlängert sich aber. Daher gewinnen die Probleme der Anpassung und Eingliederung der Gastarbeiter in ihre neue berufliche und soziale Umwelt erhöhte Bedeutung. Das gilt sowohl für die ausländischen Arbeitnehmer, die ständig im Aufnahmeland bleiben wollen, als auch für die neu-angekommenen Gastarbeiter, die fast ausschließlich aus den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft stammen.
- In dieser Sicht und um die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft zu erleichtern, sollte die Begrenzung der Anwendbarkeit des Beschlusses bis zum 10. Juli 1977 unter den gleichen Bedingungen (Prüfung bei der Erörterung des Jahresberichtes) entfallen wie beim Beschluß 74/328/EWG (vgl. Nr. 31).
- 34.** Die Kommission hält es für erforderlich, den Beschluß 74/327/28 in Kraft zu behalten (Anlagen VI und IX).
- d) Jugendliche (Beschluß 75/459/EWG)
- 35.** Ausbildung und Beschäftigung von Jugendlichen werden, angesichts der demographischen Gegebenheiten und der Entwicklung des Arbeitsmarktes bis in die 80er Jahre hinein ein vorrangiges Problem bleiben. Die Begrenzung der Anwendbarkeit des Beschlusses 74/459/EWG bis zum 4. August 1977 sollte daher unter den gleichen Bedingungen (Prüfung bei der Erörterung des Jahresberichtes) entfallen wie beim Beschluß 76/206/EWG (vgl. Nr. 31).
- 36.** Die Kommission hält es für erforderlich, den Beschluß 75/459/EWG in Kraft zu behalten (Anlagen VIII und IX).
- e) Arbeitskräfte in der Textil- und Bekleidungsindustrie, die einer beruflichen Anpassung bedürfen (Beschluß 76/206/EWG)
- 37.** Die Grundausrichtung der gemeinsamen Handelspolitik und die gegenwärtige Struktur der Textil- und Bekleidungsindustrie lassen erwarten, daß Maßnahmen der beruflichen Anpassung der Arbeitskräfte weiterhin erforderlich bleiben. Die Begrenzung der Anwendbarkeit des Beschlusses 76/206/EWG bis zum 2. Juli 1977 sollte daher unter den gleichen Bedingungen (Prüfung bei der Erörterung des Jahresberichtes) entfallen wie beim Beschluß 74/328/EWG (vgl. Nr. 31).
- 38.** Die Kommission hält es für erforderlich, den Beschluß 76/206/EWG in Kraft zu behalten (Anlagen V und IX).
- f) Personen, die aus der Landwirtschaft ausscheiden (Beschluß 72/428/EWG)
- 39.** Der Beschluß 72/428/EWG bedarf keiner Anpassung. Er sieht keine Begrenzung seiner Geltungsdauer vor. Die Frage, ob der Beschluß in Kraft bleiben soll, ist unter den gleichen Bedingungen zu prüfen wie beim Beschluß 74/328/EWG (Prüfung bei der Erörterung des Jahresberichts – vgl. Nr. 31).
- 40.** Die Kommission hält es nicht für erforderlich, den Beschluß 72/428/EWG zu ändern (Anlagen IV – IX).
- g) Konzentration der Subventionen nach Artikel 4 des Beschlusses 71/66/EWG
- 41.** Im Sinne einer stärkeren Konzentration bei der Ausnutzung der vorhandenen Mittel wird die Kommission sich bemühen, den regionalen Gesichtspunkten der Maßnahmen nach Artikel 4 des Beschlusses 71/66/EWG mehr Gewicht zu verleihen.
- D. Beteiligung des Fonds an Maßnahmen zugunsten von Personen, die eine selbständige Tätigkeit ausüben sollen*
- 42.** Nach Artikel 3 des Beschlusses 71/66/EWG können Zuschüsse aus dem Fonds zugunsten von Personen gewährt werden, die eine Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis ausüben sollen. Der Rat kann jedoch beschließen, daß der Fonds in besonderen Fällen auch zugunsten von Personen intervenieren kann, die eine selbständige Tätigkeit ausüben sollen.
- Solche Ausnahmen sind vorgesehen:
- für die Beteiligungsbereiche nach Artikel 4 des Beschlusses 71/66/EWG zugunsten von
 - Personen, die aus der Landwirtschaft ausscheiden (Artikel 1 Absatz 2 des Beschlusses 74/428/EWG),
 - Selbständigen, die einen – insbesondere handwerklichen – Textil- oder Bekleidungsbetrieb leiten (Artikel 1 Absatz 2 des Beschlusses 76/206/EWG),
 - Behinderten (Artikel 2 Absatz 2 des Beschlusses 74/328/EWG);

— für die Beteiligungsbereiche nach Artikel 5 des Beschlusses 71/66/EWG zugunsten von

- Behinderten (Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2398/71),
- selbständigen Landwirten (Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2398/71).

43. Nach den bisherigen Erfahrungen reicht die Regelung der Verordnung (EWG) Nr. 2398/71 nicht aus. Insbesondere im Rahmen von Maßnahmen der regionalen Entwicklung ist es notwendig, auch die Ausbildung von Personen zu fördern, die einen kleineren Gewerbebetrieb und namentlich einen Handwerksbetrieb aufbauen oder übernehmen wollen.

Die praktische Schwierigkeit, diesem Erfordernis gerecht zu werden, liegt allerdings darin, diesen Personenkreis gesetzestechisch näher zu bestimmen. Weder das Gemeinschaftsrecht noch die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten liefern brauchbare Bezugsgrößen; eine ad hoc-Definition einzuführen, erscheint problematisch. Daher ist es erforderlich, eine pragmatische Lösung zugunsten von Personen zu finden, die einen kleinen Gewerbebetrieb, insbesondere einen Handwerksbetrieb, leiten sollen. Es muß der Kommission überlassen bleiben, diesen Begriff in Zusammenarbeit mit den Verwaltungen der Mitgliedstaaten und dem Ausschuß des Fonds zweckgerecht anzuwenden und Mißbräuche dieser Erweiterung des durch Artikel 5 des Beschlusses 71/66/EWG begünstigten Personenkreises zu vermeiden.

Im übrigen sollten die wesentlichen Teile der Verordnung (EWG) Nr. 2398/71 (wobei die Bezugnahme auf die Behinderten angesichts der unter Nr. 30, 31 und 32 vorgesehenen Vereinigung der bisher bestehenden beiden Beteiligungsbereiche entfallen könnte) um einer besseren Übersicht der Texte willen in die Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 übernommen werden.

44. Die Kommission hält es für erforderlich,

- die Verordnung (EWG) Nr. 2398/71 aufzuheben (Anlage II),
- die Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 zu ergänzen (Anlage II).

IV. Die Zuschüsse aus dem Fonds

A. Die Höhe der Beteiligung

45. Artikel 8 des Beschlusses 71/66/EWG trifft für die Höhe der Beteiligung des Fonds folgende Regelung:

- 50 v. H. der Aufwendungen für Maßnahmen der öffentlichen Hand, von Körperschaften des öffentlichen Rechts und von mit Aufgaben von öffentlichem Interesse beauftragten sozialen paritätischen Organen;
- einen Betrag in der Höhe der Beteiligung der öffentlichen Hand an Vorhaben von Körperschaften oder anderen Einrichtungen des privaten Rechts, sofern die öffentliche Verwaltung die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen garantiert.

Im Ergebnis beteiligt sich der Fonds also in beiden Fällen zu gleichen Teilen an den öffentlichen Ausgaben (oder im ersten Falle auch an den Ausgaben von Einrichtungen, die insoweit der öffentlichen Hand gleichgestellt sind).

Diese Regelung hat Bedenken aufkommen lassen:

46. Die Trennung nach öffentlichen (oder diesen gleichgestellten) und privaten Vorhaben führt bei der Ausführung von Entscheidungen über Zuschußanträge und besonders bei der Nachprüfung der Zahlungsanträge zu Schwierigkeiten. In vielen Fällen wird nämlich ein Teil der Ausgaben ganz von der öffentlichen Hand getragen (z. B. Unterhaltsgeld), ein anderer Teil von der privaten Einrichtung mit einem Zuschuß der öffentlichen Hand. Dadurch werden in der Praxis die Verantwortlichkeiten der öffentlichen Hand und der privaten Einrichtung gegenüber der Kommission verwischt.

Dieser Zustand muß verbessert werden: Es müssen zwar private Vorhaben weiter aus dem Fonds unterstützt werden können. Als Kostenträger dieser Vorhaben sollte aber im Verhältnis zur Kommission nur noch die öffentliche Hand auftreten. Allein ihr Beitrag soll als Berechnungsgrundlage für die Beteiligung des Fonds dienen. Die öffentliche Hand muß also den vollen Betrag ihres eigenen und des beantragten Zuschusses aus dem Fonds als öffentliche Ausgabe in den Finanzierungsplan des Vorhabens einsetzen.

47. Die Kommission hält es für notwendig, Artikel 8 des Beschlusses 71/66/EWG zu ändern (Anlage I).

B. Der Beteiligungssatz

48. In einer Anzahl von Gebieten der Gemeinschaft werden die Möglichkeiten, die der Fonds für die Berufsausbildung und -umschulung Erwachsener bietet – gemessen am Entwicklungsstand dieser Gebiete – wenig oder zumindest unzureichend genutzt. Dies ist besonders darauf zurückzuführen, daß in diesen Gebieten, in denen sich die strukturellen Ungleichgewichte besonders auswirken, die verfügbaren Finanzmittel zu gering sind. In vielen Fällen konnten Maßnahmen, für die eine Beteiligung des Fonds genehmigt war, nicht oder nur zum Teil verwirklicht werden, weil die vorgesehenen Mittel der öffentlichen Hand nicht oder nicht rechtzeitig bereitgestellt werden konnten.

In diesen Gebieten kommt der Notwendigkeit einer Koordinierung der Finanzinstrumente der Gemeinschaft entscheidende Bedeutung zu.

49. Es erscheint notwendig, zusätzliche Anreize für Gebiete zu schaffen, die mit Vorrang zu fördern sind.

In den Gebieten mit besonders schwerwiegenden und anhaltenden Beschäftigungsungleichgewichten oder mit einem oder mehreren rückläufigen Wirtschaftszweigen von lebenswichtiger Bedeutung sollte der Beteiligungssatz für Vorhaben in allen Beteiligungsbereichen von 50 auf 65 % heraufgesetzt wer-

den. Der Beschluß 71/66/EWG müßte es dem Rat ermöglichen, auf Vorschlag der Kommission die in Betracht kommenden Gebiete zu bestimmen.

50. Außerdem sollte die Möglichkeit geschaffen werden, einen Beteiligungssatz von 35 % für Beihilfen festzusetzen, die unabhängig von den Gebieten, in denen die Maßnahmen ausgeführt werden, dazu dienen, die Beschäftigungsbedingungen zu verbessern, insbesondere mittels Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen.

51. Die Kommission hält es für erforderlich, Artikel 8 des Beschlusses 71/66/EWG zu ändern (Anlage I).

C. Vereinfachung des Systems der Zuschüsse

52. Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 enthält eine allgemeine Typologie der Zuschüsse, die aus dem Fonds gewährt werden können. Diese ist durch ein Verzeichnis (Verordnung (EWG) Nr. 2397/71) spezifiziert, das darauf angelegt ist, die einzelnen zulässigen Arten von Zuschüssen genau zu bestimmen. Dieses System hat sich in der Praxis als wenig brauchbar erwiesen. Es hat sowohl bei der Beurteilung der Zuschußanträge und der Abfassung der Entscheidungen über diese Anträge als auch bei der Prüfung und Entscheidung über die Zahlungsanträge Anlaß zu zahlreichen Auslegungs- und Abgrenzungsschwierigkeiten gegeben. Dies hat die Verwaltung des Fonds sowohl für die Dienststellen der Kommission als auch für die Behörden der Mitgliedstaaten erheblich erschwert.

Hinzu kommt die Verpflichtung, die Zuschüsse nach den tatsächlichen Kosten der Maßnahmen zu gewähren. Dies führt dazu, daß es im Verfahren der Abrechnung und Überprüfung notwendig ist, für jede von einer Maßnahme betroffene Person die tatsächlich entstandenen Kosten zu ermitteln.

Ohne sich zu weit vom Grundsatz einer Beteiligung des Fonds an den tatsächlichen Kosten zu entfernen, sollte eine Vereinfachung des Systems der Zuschüsse auf folgende Weise gesucht werden:

53. Die Typologie der Zuschüsse, die aus dem Fonds gewährt werden können, muß in der Weise neu gefaßt werden, daß sie geltendes Recht wird. Das in der Verordnung (EWG) Nr. 2397/71 enthaltene Beihilfeverzeichnis könnte dann entfallen.

Damit würde die Zuschußregelung geschmeidiger gestaltet werden. Das bedingt, daß die Grenzen der Zuschußtypen schärfer gezogen werden müssen, als dies in Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 der Fall ist. Das kann dadurch geschehen, daß eine Anzahl bestimmender Elemente aus dem Verzeichnis der Beihilfearten in der Typologie übernommen wird. Im übrigen wird die Möglichkeit einer Pauschalierung der zuschufähigen Aufwendungen, von der gleich die Rede sein wird, auf praktische Weise dazu beitragen, den Inhalt der Typologie näher zu bestimmen.

54. Die Kosten für die so aufgestellten Typen von Zuschüssen sollten für jeden Mitgliedstaat durch Entscheidung der Kommission pauschaliert werden.

Die Kosten der Berufsausbildung gliedern sich im allgemeinen in

- Unterhaltsbeihilfen für Lehrgangsteilnehmer,
- Lehrgangskosten (zum Beispiel Kosten für Personal, Miete für Gebäude, Lehrmaterial).

Das Unterhaltsgeld macht einen großen Teil der Kosten der Ausbildung aus. In der Mehrzahl der Fälle können die pauschalierten Sätze aus einem Mittelwert abgeleitet werden, der sich entweder aus allen Ausbildungsmaßnahmen eines Mitgliedstaates oder eine Region ergibt oder der auf die Ausbildung von Gruppen von Personen oder auf die Ausbildung von Berufsgruppen bezogen ist.

Für die Lehrgangskosten ist eine Pauschalierung auf der Grundlage von Mittelwerten zwar schwieriger; diese Kosten sind nämlich im allgemeinen wenig homogen und weichen je nach dem Niveau der Ausbildung, der Art der Ausbildungseinrichtung und dem Standard dieser Einrichtung stark voneinander ab. Die Höhe der Lehrgangskosten steht jedoch in aller Regel in einem bestimmten Verhältnis zur Höhe der Unterhaltsbeihilfen. So dürfte es möglich sein, die Lehrgangskosten in pauschalierten Sätzen auszudrücken, welche verschiedene Arten von Ausbildung sowie Art und Standort der Ausbildungsstätte berücksichtigen.

55. Die Kommission müßte also die Mitgliedstaaten auffordern, ihr für die unter die gemeinschaftliche Zuschußregelung fallenden Ausgaben pauschalierte Sätze zur Genehmigung vorzulegen. Bevor die Kommission über die Sätze entscheidet, hat sie den Ausschuß des Fonds anzuhören. Die Kommission kann die Sätze von Amts wegen oder auf Antrag eines Mitgliedstaates überprüfen. Grundsätzlich wird sich eine periodische Überprüfung einspielen. Soweit pauschalierte Sätze genehmigt sind, müßten Zuschüsse aus dem Fonds nur nach Maßgabe dieser Sätze gewährt werden können.

56. Für eine Reihe von Ausgaben bestehen zumindest in einigen Mitgliedstaaten bereits von den Verwaltungen festgesetzte oder anerkannte Einheitsätze für die mit der Ausbildung und Umschulung verbundenen Ausgaben. Soweit solche Sätze nicht bestehen, ist es billig, ihre Aufteilung im Hinblick auf die Möglichkeit eines gemeinschaftlichen Zuschusses zu verlangen. Abgesehen von der mit dieser Lösung auf der Ebene der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten angestrebten Verwaltungsvereinfachung könnte sich auf diesem Wege auf längere Sicht auch eine Verringerung der Kosten erreichen lassen. (Dieser Gedanke ist bereits in Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 enthalten. Die Vorschrift ist aber nicht zu praktischer Bedeutung gelangt.)

57. Die Beschlüsse nach Artikel 4 des Beschlusses 71/66/EWG müssen der neuen Beihilferegelung angepaßt werden.

57. Die Kommission hält es für erforderlich,
- Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 zu ändern (Anlage II);
 - die Verordnung (EWG) Nr. 2397/71, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1761/74, aufzuheben (Anlage II);
 - Artikel 3 des Beschlusses 72/428/EWG (Anlage IV), Artikel 2 des Beschlusses 76/206/EWG (Anlage V), Artikel 2 Abs. 2 und Artikel 3 Abs. 2 des Beschlusses 74/327/EWG (Anlage VIII) zu ändern.

D. Neue Beihilfen

58. Es gibt Beihilfen, die zwar dem Gedanken einer Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten entsprechen, die aber nicht der Berufsausbildung im engeren Sinne zuzuordnen sind. Das kann für direkte Beihilfen zur Aufrechterhaltung oder Schaffung von Arbeitsplätzen oder für andere Subventionen gelten, die Arbeitnehmern zu Arbeitsplätzen in wirtschaftlich gesunden Bereichen verhelfen. Im übrigen kann es sich auch entsprechend den Maßnahmen nach dem EGKS-Vertrag um Beihilfen zur Aufrechterhaltung des Einkommens während eines bestimmten Zeitraumes für Personen handeln, die ihren Arbeitsplatz verloren haben oder die von Kurzarbeit oder Arbeitseinstellung betroffen sind und die auf eine Ausbildung oder einen Arbeitsplatz warten.

Angesichts der Vielschichtigkeit dieser Arten von Subventionen und der Schwierigkeit, ihre Auswirkungen abzuschätzen, hält die Kommission es nicht für möglich, solche Beihilfen zur Anwendung zu bringen — ganz abgesehen von den bedeutenden Folgen für den Haushalt. Die Kommission wünscht jedoch, sich die Möglichkeit vorzubehalten, dem Rat zu gegebener Zeit die notwendigen Vorschläge vorzulegen, damit der Fonds jederzeit in der Lage ist, den Erfordernissen gerecht zu werden, welche die Organe der Gemeinschaft, der Ständige Ausschuß für Beschäftigungsfragen und die Dreierkonferenz ermitteln.

59. Die Kommission hält es für erforderlich, Artikel 3 der Verordnung Nr. 2396/71 zu ändern (Anlage II).

V. Die Verbesserung der Verfahren

A. Die Schwierigkeiten

60. Die Verfahren zur Gewährung und Auszahlung der Beihilfen des Fonds waren in den ersten Jahren nach der Reform von 1971 nicht auf der Höhe der Anforderungen, die an ein gemeinschaftliches Instrument zur Verbesserung der Struktur des Arbeitsmarktes zu stellen sind.

61. Die Ursachen hierfür sind vielschichtig; insbesondere die folgenden sind zu nennen:

- Die Dienststellen der Kommission und die Verwaltungen der Mitgliedstaaten haben sich sowohl in ihrer internen Arbeitsorganisation als auch im

Verhältnis zueinander nur langsam und mit Mühen auf die mit der Reform geschaffenen Gegebenheiten eingestellt.

- Die Zusammenarbeit zwischen den Kommission und dem Ausschuß des Fonds hat sich erst nach und nach eingespielt.
- Eine Reihe von Vorschriften über die Arbeitsweise des Fonds entspricht in ihrer technischen Gestaltung nicht den mit der Reform gesteckten Zielen.

62. Auf einige der aus den genannten Ursachen erwachsenden Folgen ist besonders hinzuweisen:

- Die Organe der Gemeinschaft verfügen nur über ein ungenaues Bild von dem arbeitsmarktpolitischen Gesamtzusammenhang, in den sich die Maßnahmen einordnen, für welche die Mitgliedstaaten Zuschüsse aus dem Fonds beantragen. Daher bleibt vor allem ihre Kenntnis von der volkswirtschaftlichen Bedeutung der eingesetzten gemeinschaftlichen Finanzmittel zu gering..
- Darüber hinaus haben die Organe der Gemeinschaft keinen ausreichenden Überblick über die finanziellen Bedürfnisse, die im Aufgabenbereich des Fonds mittelfristig zu erwarten sind. Das erschwert die Planung des Haushalts. Es hat ferner zur Folge, daß die Leitlinien der Kommission für die Auswahl der Vorhaben, die aus dem Fonds gefördert werden sollen, zu starken Schwankungen unterworfen sind. Sie müssen zu oft allein den finanziellen Gegebenheiten angepaßt werden.
- Die Verwaltungen der Mitgliedstaaten und die öffentlichen und privaten Träger der Maßnahmen haben kaum die Möglichkeit, die Erfolgchancen ihrer Anträge auf Beihilfen des Fonds zu beurteilen.
- Die Verfahren zur Gewährung und Zahlung der Beihilfen aus dem Fonds sind noch zu schwerfällig.
- Die Anträge sind allzu häufig ungenau oder unvollständig abgefaßt. Manche Zentralverwaltungen leiten die von den Trägern der Maßnahmen aufgestellten Anträge kritiklos an die Kommission weiter. Die Anträge auf Zahlung gehen in beträchtlichem Umfang zu spät ein. Die Verwaltung des Fonds war zu oft von der Sorge beherrscht, daß Mittel aus diesem Grunde zu verfallen drohten.

Die Möglichkeit, nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 858/72, entsprechend der Abwicklung der Maßnahmen, Abschlagszahlungen in Höhe von bis zu 85 v. H. des gewährten Zuschusses zu leisten, ist von zweifelhaftem Wert. Die Verpflichtung, der Kommission eine detaillierte Aufstellung der betreffenden Ausgaben zu unterbreiten, legt nämlich die Frage nahe, worin der gewollte Beschleunigungs- und Vereinfachungseffekt der Abschlagszahlungen zu suchen ist.

- Schließlich besteht in vielen Fällen immer wieder die Gefahr, den Bedarf zu Zuschüssen aus dem Fonds zu hoch einzuschätzen. Das beruht entweder auf zu großzügig angelegten Planungen

oder auf einem im Laufe des Haushaltsjahres eingetretenen Mangel an eigenen Mitteln. Die Folge ist, daß bereits gebundene Mittel des Fonds im laufenden Haushaltsjahr anderweitig verwendet werden müssen und für das kommende Haushaltsjahr Mittel in entsprechender Höhe neu gebunden werden müssen (Mittelverschiebungen).

63. Es ist in den letzten Jahren durchaus gelungen, einige der hier aufgeworfenen Probleme besser in den Griff zu bekommen. Auch das soll mit einer Anzahl von konkreten Beispielen belegt werden:

- Die Kommission konnte seit Ende 1975 – wenn auch nur in einigen Fällen – über Anträge für Maßnahmen entscheiden, die erst im darauffolgenden Jahr angelaufen sind.
- Die Zusammenarbeit zwischen den Dienststellen der Kommission und den Verwaltungen der Mitgliedstaaten hat sich verbessert. Dazu hat nicht zuletzt der Versuch beigetragen, für die Anträge auf Gewährung einer Beihilfe und für die Zahlungsanträge Formblätter zu verwenden sowie die finanziellen Einzelheiten der Genehmigung eines Zuschusses gemeinsam anhand von Übersichtbögen vorzubereiten. Die Kommission kann diese Formblätter jetzt für verbindlich erklären. (Eine im Zuge der Überprüfung der Regeln über die Arbeitsweise des Fonds erforderliche Anpassung dürfte keine Schwierigkeiten bereiten.)
- Die eingeleitete Modernisierung der Haushaltsordnung¹⁵⁾ der Gemeinschaft und besonders die in diesem Rahmen eingeführte Unterscheidung nach Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen bietet die Möglichkeit, das leidige Problem der Mittelverschiebungen besser zu meistern, als dies bisher möglich war.
- Die Dienststellen der Kommission gehen schrittweise dazu über, die finanziellen Daten sowie eine Reihe von weiteren sachlichen Einzelangaben im Wege der elektronischen Datenverarbeitung aufzubereiten. Das muß auf mittlere Sicht zu einer Beschleunigung des Arbeitsablaufs, einer Verringerung der Fehlerquote und zu einer rationelleren Verwendung des Personals der Verwaltung des Fonds führen. In diesem Zusammenhang sei auch bemerkt, daß es seit Ende des Jahres 1976 möglich ist, die bis zu über hundert Einzelentscheidungen über Beihilfeanträge, die mit jeder Tranche anfallen, in einer Globalentscheidung zusammenzufassen.

Die Therapie muß aber weitergehen und tiefer greifen.

B. Der vorgesehene Inhalt und Ablauf der Verfahren

1. Die Leitlinien der Kommission für die Beteiligungen des Fonds

64. Die bisher aufgestellten Leitlinien der Kommission über die Auswahl der Vorhaben, die aus dem Fonds gefördert werden, sind weiter zu entwickeln.

Die Leitlinien sollen

- den Verwaltungen der Mitgliedstaaten sowie den öffentlichen und privaten Trägern von Maßnahmen, die Zuschüsse erhalten können, rechtzeitig Aufschluß darüber geben, nach welchen Gesichtspunkten die Kommission die Anträge beurteilen wird,
- die anderen Organe der Gemeinschaft darüber unterrichten, insbesondere hinsichtlich der Vorbereitungen zur Aufstellung des Haushalts, nach welchen Gesichtspunkten die Kommission die ihrer Verwaltung anvertrauten Mittel verwenden wird.

Die Leitlinien stellen auf die wirtschaftliche und soziale Lage in der Gemeinschaft und insbesondere auf die Entwicklung des Arbeitsmarktes ab. Sie setzen die Dringlichkeitsstufen für die Interventionen des Fonds.

Die Leitlinien sind jährlich festzulegen und sollten zugleich für eine Zeitdauer von drei Jahren geltende Elemente enthalten.

Die Kommission überprüft die Leitlinien im ersten Quartal eines jeden Jahres und paßt sie gegebenenfalls für die folgenden drei Jahre den inzwischen eingetretenen Veränderungen an. Anpassungen im Laufe des Jahres läßt sie nur in Ausnahmefällen zu. Im Rahmen jeder Überprüfung hört sie den Ausschuß des Fonds zum Inhalt der vorgesehenen Leitlinien an.

Die Leitlinien werden künftig im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

65. Die Kommission hält es insoweit nicht für erforderlich, die für die Arbeitsweise des Fonds geltenden Vorschriften zu ändern.

2. Der Haushalt des Fonds

66. Der Ausschuß des Fonds wird rechtzeitig an der Vorbereitung des Vorentwurfs der den Fonds betreffenden Kapitel des Gesamthaushaltsplans der Gemeinschaften beteiligt werden.

Seine Mitglieder werden damit in der Lage sein, sich über den voraussichtlichen Bedarf und die einzusetzenden Mittel auszusprechen. Auf diese Weise kann der Ausschuß eine wirkliche Debatte über den Vorentwurf führen.

Die Kommission wird den Ausschuß anhören, bevor sie den Vorentwurf für das nächste Haushaltsjahr bei der Haushaltsbehörde einbringt. Wie bisher wird sie die Haushaltsbehörde über die Stellungnahme des Ausschusses unterrichten.

67. Die Kommission hält es insoweit nicht für erforderlich, die für die Arbeitsweise des Fonds geltenden Vorschriften zu ändern.

3. Die Anträge auf Zuschüsse und die Auswahl der Vorhaben

- a) Mitteilungen der Mitgliedstaaten an die Kommission über die vorgesehenen Anträge

¹⁵⁾ vgl. Anmerkung Nr. 13

68. Die Mitgliedstaaten sollen verpflichtet werden, der Kommission vor dem 1. August eines jeden Jahres eine Übersicht über die für das kommende Haushaltsjahr beabsichtigten Maßnahmen zu übermitteln. Dabei müssen sie die Beteiligungsbereiche sowie die Größenordnung des für jeden Bereich vorgesehenen Antragsvolumens und die wesentlichen Merkmale der Anträge, die sie zu stellen beabsichtigen, angeben. Sie sollen ferner darlegen, wie sie diese Maßnahmen qualitativ und quantitativ in den Gesamtrahmen ihrer Arbeitsmarktpolitik einordnen.

69. Diese Gesamtangaben sollen es den Dienststellen der Kommission und den Mitgliedstaaten erlauben, sich insbesondere über die Ausarbeitung von Sammelanträgen je Beteiligungsbereich abzustimmen (vgl. Nr. 71). Ihre Kontakte mit den Verwaltungen der Mitgliedstaaten sowie den Trägern der Vorhaben, die sie auch jetzt schon im Vorstadium der Anträge unterhalten, werden so systematischer und transparenter gestaltet.

Diese Angaben sollen auch

- die Beratungen der Organe der Gemeinschaft über den kommenden Haushalt erleichtern,
- der Kommission Material für die Überprüfung der Richtlinien und die Vorbereitung des Vorentwurfs für den übernächsten Haushalt liefern.

70. Die Kommission hält es für erforderlich, die Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 zu ergänzen (Anlage II).

b) Der Inhalt der Anträge und der Zeitpunkt ihrer Vorlage

71. Die Kommission muß in die Lage versetzt werden, über die Mehrzahl der Anträge für Maßnahmen, die im kommenden Haushaltsjahr getroffen werden sollen, zu entscheiden, sobald der neue Haushalt verabschiedet ist (Dezember/Januar).

Dies ist nur zu verwirklichen, wenn das System der Vorlage von Anträgen so verbessert wird, daß Sammelanträge vorgelegt werden können, in denen die Einzelmaßnahmen nach Beteiligungsbereichen zusammengefaßt sind. Dabei soll auf die Grundanforderungen für die Anträge nach Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 nicht verzichtet werden.

Diese Anträge müssen der Kommission vor dem 1. Oktober des Jahres vorliegen, das dem Haushaltsjahr vorausgeht, in dem die Maßnahmen getroffen werden sollen. Die Einführung eines Systems von zusammengefaßten Anträgen schließt für die Mitgliedstaaten jedoch nicht die Möglichkeit aus, weiterhin nicht zusammengefaßte Anträge vorzulegen.

Diese Anträge sollen Maßnahmen vorbehalten sein,

- die mit Mitteln des Fonds finanziert werden können, die zunächst für Vorhaben gebunden waren, über welche die Kommission nach dem Verfahren der Sammelanträge entschieden hat und die nicht ausgeführt wurden,
- oder die dazu beitragen, den Folgen von außergewöhnlichen Ereignissen, insbesondere von Naturkatastrophen, zu begegnen,
- oder bei denen für andere Einrichtungen oder Gebiete eine beispielgebende Wirkung zu erwarten ist; dabei ist insbesondere an Vorhaben von regionalen oder kommunalen Körperschaften oder privaten Trägern gedacht.

Diese Anträge können wie bisher vor Beginn oder im Laufe des Haushaltsjahres gestellt werden, in dem die Maßnahmen getroffen werden sollen.

72. Die Kommission hält es für erforderlich, Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 zu ändern (Anlage II).

c) Die Auswahl der Vorhaben

73. Über die Auswahl der Anträge wird die Kommission grundsätzlich in gleicher Weise wie bisher nach Maßgabe der Leitlinien und nach Anhörung des Ausschusses des Fonds entscheiden.

Durch das System der Sammelanträge wird sie jedoch in der Lage sein, den größten Teil der Haushaltsmittel unverzüglich nach der Verabschiedung des Haushalts zu binden. Über die Verwendung der verbleibenden Mittel soll sie dann erst im weiteren Verlauf des Haushaltsjahres mit einer oder mehreren Entscheidungen befinden können. Im Hinblick auf die Koordinierung der Finanzierungsinstrumente der Gemeinschaft wird die Kommission prüfen, ob und in welchem Maße Maßnahmen, die durch mehrere dieser Finanzierungsinstrumente gefördert werden, Vorrang eingeräumt wird.

74. Die Kommission hält es für erforderlich, Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 858/72 zu ändern (Anlage III).

4. Die Zahlung der Zuschüsse

75. Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Zahlungsverfahrens sind folgende Maßnahmen dringend geboten:

76. Es muß die Möglichkeit eröffnet werden, echte Vorschüsse zu gewähren. Das sollte dadurch geschehen, daß aufgrund der Genehmigungsentscheidung der Kommission über den Zuschußantrag dem Mitgliedstaat, der den Beginn der Maßnahmen bestätigt, auf Antrag ein erster Vorschuß in Höhe von 30 v. H. des genehmigten Betrags bewilligt wird.

migten Betrages gewährt wird; ein zweiter Vorschuß in Höhe von 30 v. H. des genehmigten Betrages kann gewährt werden, sobald die Maßnahme zur Hälfte ausgeführt ist. Wenn das Vorhaben nicht oder nur so weit, daß der Vorschuß nicht aufgebraucht wird, ausgeführt wird, hat der Kostenträger den zuviel gezahlten Betrag zurückzuerstatten. — Es sei daran erinnert, daß nach der unter Nummer 46 entwickelten Konzeption bei privaten Vorhaben im Verhältnis zur Kommission nur noch die öffentliche Hand oder Körperschaften des öffentlichen Rechts als Kostenträger auftreten sollen. — Die ohne rechtlichen Grund empfangenen Leistungen sind der Gemeinschaft zurückzuzahlen. Gegebenenfalls kann die Kommission ihre Forderungen auch gegen einen Anspruch des Kostenträgers gegenüber der Gemeinschaft aufrechnen.

Die Differenz zwischen dem Vorschuß und dem Gesamtbetrag des Zuschusses wird nach Vorlage der Endabrechnung für die Maßnahme gezahlt. Angesichts der Vorteile, die der Vorschuß dem Kostenträger bietet, kann auf die bisher vorgesehene Abschlagszahlung verzichtet werden.

Die Verantwortlichkeit der Mitgliedstaaten für die Richtigkeit der Zahlungsanträge ist zu verstärken:

- Allein der betroffene Mitgliedstaat darf einen Antrag stellen.
- Allein der Mitgliedstaat hat gegenüber der Gemeinschaft für die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Angaben im Antrag einzustehen. Er muß insbesondere ausdrücklich erklären, daß die Maßnahmen, für welche der Zuschuß gezahlt werden soll, ausgeführt und die beantragten Kosten entstanden sind.

Der Kommission muß es — wie nach geltendem Recht — vorbehalten sein, sich durch stichprobenweise Nachprüfungen, auch an Ort und Stelle, von der Richtigkeit der im Antrag enthaltenen Angaben zu überzeugen.

77. Aus der Konzeption der Sammelanträge auf Gewährung eines Zuschusses (vgl. Nr. 71) folgt nicht, daß auch die Zahlungen nach dem gleichen System beantragt werden können. Damit die Kommission vor dem Abschluß der Intervention des Fonds einen genaueren Einblick in die Verwendung der gemeinschaftlichen Haushaltsmittel erhält, sollten die Zahlungsanträge vielmehr in allen Fällen nach den einzelnen Vorhaben gegliedert auf dem von der Kommission vorgeschriebenen Formblatt vorgelegt werden.

78. Die Kommission hält es für erforderlich, die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 858/72 zu ändern (Anlage III).

5. Die Erfolgskontrolle.

79. Es muß ein einfaches Verfahren entwickelt werden, nach dem sich die Kommission in Zusammenarbeit mit den Verwaltungen der Mitgliedstaaten ein Bild von der Wirksamkeit der Zuschüsse aus dem Fonds verschaffen kann. Auch der Ausschuß des Fonds sollte an diesem Verfahren beteiligt werden.

80. Die Kommission wird die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Verwaltungsbefugnisse nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 auffordern, ihr nach Ablauf eines jeden Jahres zusammenfassende Berichte über das Ergebnis der Maßnahmen vorzulegen, an denen sich der Fonds beteiligt hat. Diese Berichte sollen insbesondere Angaben über die Qualität der Ausbildung, die unmittelbaren Ausbildungserfolge und die Eingliederung der ausgebildeten Arbeitskräfte in das Berufsleben enthalten (zur Eingliederung dieser Personen wird sie gegebenenfalls in späteren Jahren Rückfragen stellen).

Die Kommission wird diese Berichte dem Ausschuß des Fonds übermitteln und sie ihrem jeweiligen Jahresbericht über die Tätigkeit des Fonds beifügen.

81. Beamte der Kommission werden sich in einer beschränkten Anzahl von ausgewählten Fällen an Ort und Stelle und in Gegenwart von Vertretern des betroffenen Mitgliedstaates vom Erfolg der Maßnahmen überzeugen, für die Zuschüsse aus dem Fonds geleistet wurden. Die Kommission wird jeweils drei Mitglieder des Ausschusses des Fonds einladen, an diesen Arbeiten teilzunehmen; das Verfahren wird im Einvernehmen mit dem Ausschuß festgelegt.

82. Die Berichte über diese Arbeiten wird die Kommission dem Ausschuß des Fonds übermitteln, nachdem sie dem betroffenen Mitgliedstaat während eines Monats Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. Sie wird sich auch insoweit in ihren Jahresberichten über die Tätigkeit des Fonds äußern.

83. Die Arbeiten zur Erfolgskontrolle wird die Kommission bereits im laufenden Haushaltsjahr unabhängig vom Verlauf und Ergebnis der Überprüfung der Regeln über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Fonds einleiten.

Die Kommission hält es insoweit nicht für erforderlich, die für die Arbeitsweise des Fonds geltenden Vorschriften zu ändern.

Stellungnahme der Kommission an den Rat nach Artikel 126 des EWG-Vertrages betreffend vorgesehene Änderungen des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds

Entwurf eines Beschlusses zur Änderung des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds (71/66/EWG) ¹⁾

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 126,

auf Vorschlag der Kommission,
nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Laut Artikel 11 des Beschlusses vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds kann dieser Beschluß nach neuer Prüfung durch den Rat auf der Grundlage einer neuen, auf Artikel 126 des Vertrags gestützten Stellungnahme der Kommission geändert werden.

Bei Vorhaben, die von Körperschaften oder anderen Einrichtungen des privaten Rechts durchgeführt werden, kommen für die Beteiligung des Fonds der von den öffentlichen Stellen übernommene Betrag und der beim Fonds beantragte Betrag in Betracht.

Für die sich auf Gemeinschaftsebene besonders dringlich stellenden Probleme, ist eine stärkere Konzentration der Beteiligung des Fonds erforderlich, und zwar insbesondere in Gebieten, die ein schwerwiegendes und anhaltendes Beschäftigungsungleichgewicht oder einen oder mehrere rückläufige Wirtschaftszweige von lebenswichtiger Bedeutung aufweisen.

Die Entwicklung der Arbeitsmarktlage läßt es nicht mehr zu, im vorliegenden Beschluß ein vorbestimmtes Gleichgewicht zwischen den für die Maßnahmen nach Artikel 4 und 5 des Beschlusses vom 1. Februar 1971 vorgesehenen Mitteln festzulegen; die Mittelverteilung muß im Rahmen der Haushaltsentscheidungen erfolgen.

Um dem durch die Entwicklung des Arbeitsmarktes bedingten Bedarf entsprechen zu können, ist es erforderlich, die Möglichkeit zur Änderung des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds, geändert durch den Beschluß des Rates vom . . . , beizubehalten und den Fonds gegebenenfalls, im Rahmen der Bestimmungen des Artikels 123 des Vertrags, mit neuen Aufgaben zu betrauen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Artikel 8 erhält folgende Fassung:

1. Die Zuschüsse werden für Vorhaben gewährt, die durchgeführt werden:

- a) von der öffentlichen Hand, von Körperschaften des öffentlichen Rechts und von mit Aufgaben von öffentlichem Interesse beauftragten sozialen paritätischen Organen;
- b) von Körperschaften oder anderen Einrichtungen des privaten Rechts, sofern die öffentliche Hand der betreffenden Mitgliedstaaten die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen garantiert; in diesem Fall sind die von der öffentlichen Hand oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts unmittelbar übernommenen Ausgaben zuzüglich des beim Fonds beantragten Betrages zuschufähig.

2. Der Fonds beteiligt sich zu:

- a) 65 v. H. an den zuschufähigen Ausgaben für Vorhaben, die in Gebieten durchgeführt werden, die ein besonders schwerwiegendes und anhaltendes Beschäftigungsungleichgewicht oder ein oder mehrere rückläufige Wirtschaftszweige von lebenswichtiger Bedeutung aufweisen;
- b) 50 v. H. an den zuschufähigen Ausgaben für Vorhaben, die in anderen Gebieten durchgeführt werden.
- c) 35 v. H. an den zuschufähigen Ausgaben für Beihilfen zur Verbesserung der Beschäftigungsbedingungen; diese Beihilfen sollen insbesondere der Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen dienen.

Artikel 2

Artikel 9 Abs. 2 wird gestrichen.

Artikel 3

Artikel 11 erhält folgende Neufassung:

„Nach Artikel 126 des Vertrages ändert der Rat auf der Grundlage einer neuen Stellungnahme der Kommission gegebenenfalls diesen Beschluß, insbesondere im Hinblick auf neue Aufgaben, die dem Fonds zugewiesen werden könnten.“

¹⁾ ABL EG Nr. L 249 vom 10. November 1971, S. 54

²⁾ ABL EG Nr. L 28 vom 4. Februar 1971, S. 15

³⁾ ABL EG Nr. . . . vom . . . S. . . .

Begründung

1. Nach Artikel 11 des Ratsbeschlusses vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds (71/66 EWG) ⁴⁾ überprüft der Rat diesen Beschluß spätestens fünf Jahre nach dem Tag seines Inkrafttretens und ändert ihn gegebenenfalls auf Grund einer auf Artikel 126 gestützten Stellungnahme der Kommission.

Die Stellungnahme, welche die Kommission dem Rat für die Überprüfung vorlegt, umfaßt die Vorschläge für Änderungen dieses Beschlusses, welche die Kommission aufgrund der Erfahrungen der vergangenen fünf Jahre für notwendig erachtet.

2. Die Anwendung des Artikels 8 des Beschlusses 71/66 EWG, in dem unterschieden wird zwischen einerseits Maßnahmen, die von der öffentlichen Hand, von Körperschaften des öffentlichen Rechts, von mit Aufgaben von öffentlichem Interesse beauftragten sozialen paritätischen Organen durchgeführt werden, und andererseits Vorhaben, die von Einrichtungen des privaten Rechts durchgeführt werden, hat hinsichtlich der an Einrichtungen des privaten Rechts gewährten Zuschüsse zu Schwierigkeiten bei der Abgrenzung der Zuständigkeiten von öffentlicher Hand und Trägern der Maßnahmen geführt.

Um diese Situation zu verbessern, schlägt die Kommission für diese Fälle vor, daß für die finanzielle Trägerschaft der Maßnahmen ausschließlich die öffentliche Hand in Betracht kommt. Als Berechnungsgrundlage für die Beteiligung des Fonds dienen die Ausgaben der öffentlichen Hand und der beim Fonds beantragte Betrag. Folglich ist Artikel 8 des Beschlusses 71/66 EWG zu ändern.

3. In Anbetracht der schwachen Finanzkraft einiger Gebiete der Gemeinschaft, welche besonders schwerwiegende strukturelle Ungleichgewichte oder einen oder mehrere rückläufige Wirtschaftszweige von lebenswichtiger Bedeutung aufweisen, ist es unerläßlich, die Interventionen stärker auf die Beschäftigungsprobleme dieser Gebiete auszurichten.

Die Kommission hält es für erforderlich, daß für diese Gebiete, die vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu bestimmen sind, der Beteiligungssatz für Vorhaben in allen Beteiligungsbereichen auf 65 v. H. angehoben wird.

Außerdem ist die Kommission der Ansicht, daß der Fächer des Beteiligungssatzes auch nach unten angepaßt werden muß, und zwar in den Fällen, in denen die Beihilfen zur Verbesserung der Beschäftigungsbedingungen dienen und insbesondere zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen. Für diese Fälle schlägt die Kommission einen Beteiligungssatz von 35 v. H. vor.

Um das Prinzip des gestuften Beteiligungssatzes einzuführen, muß Artikel 8 ergänzt werden.

4. Die Bestimmungen des Artikels 9 des Beschlusses 71/66 EWG nehmen hinsichtlich des Haushalts die Unterscheidung zwischen Maßnahmen nach Artikel 4 und 5 auf und sehen eine Aufteilung der Mittel nach einem bestimmten Schlüssel vor.

In Anbetracht einerseits der Bedeutung, die den Maßnahmen zur Beseitigung regionaler Ungleichgewichte zukommt oder zukommen wird, und andererseits der Zweckmäßigkeit, es den Einrichtungen der Gemeinschaft zu überlassen, im Rahmen der Haushaltsaufstellung das Zuschußvolumen für die verschiedenen Beteiligungsbereiche entsprechend den Erfordernissen der Beschäftigungssituation festzusetzen, schlägt die Kommission vor, das Prinzip eines festgelegten Verhältnisses zwischen Haushaltsmitteln für Maßnahmen nach Artikel 4 und 5 nicht mehr beizubehalten und folglich Unterabsatz 2 des Absatzes 2 von Artikel 9 des Beschlusses 71/66 EWG aufzuheben.

5. Im Bemühen, dem Sozialfonds auch zukünftig eine bedeutende Stellung zur Unterstützung der Arbeitsmarktpolitik in der Gesellschaft zu sichern, schlägt die Kommission vor, die Möglichkeit zur Änderung des Beschlusses beizubehalten und den Fonds im Bedarfsfall, im Rahmen des in Artikel 123 des Vertrags gegebenen Mandats, mit neuen Aufgaben zu betrauen.

Artikel 11 des Beschlusses 71/66 EWG ist entsprechend anzupassen.

⁴⁾ ABl. EG Nr. L 28 vom 4. Februar 1971, S. 15

Anlage II

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 des Rates vom 8. November 1971 zur Durchführung des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds ¹⁾

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 127,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Beschluß vom 1. Februar 1971 hat der Rat die Reform des Europäischen Sozialfonds vorgenommen. Nach Artikel 11 dieses Beschlusses hat er diesen aufgrund einer neuen auf Artikel 126 des Vertrages gestützten Stellungnahme der Kommission geändert.

Einerseits erfordert die Änderung des Beschlusses die Anpassung der entsprechenden Durchführungsvorschriften.

Andererseits zeigt die bisherige Erfahrung und die Entwicklung der Beschäftigungslage in der Gemeinschaft, daß die allgemeinen Bestimmungen für die Tätigkeit des Fonds verbessert werden müssen.

Es ist, namentlich im Rahmen von Aktionen zur Regionalentwicklung, erforderlich, die Maßnahmen auf Personen auszudehnen, die ein Kleinunternehmen, insbesondere handwerklicher Art, leiten sollen; es gilt andererseits, im Rahmen dieser Verordnung die Kategorien von Personen zu erfassen, die eine selbständige Tätigkeit ausüben sollen und für die nach Artikel 5 des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971 in der Fassung des Beschlusses des Rates vom ... Zuschüsse gewährt werden können, so daß die Verordnung (EWG) Nr. 2398 des Rates vom 8. November 1971 über die Zuschüsse des Europäischen Sozialfonds zugunsten von Personen, die eine selbständige Tätigkeit ausüben sollen ⁴⁾, aufzuheben ist.

Die Maßnahmen zur Eingliederung von Frauen in das Berufsleben sind zu verstärken.

Die Beihilfen, zu denen Zuschüsse aus dem Fonds gewährt werden können, sind so zu bestimmen, daß sie unmittelbar angewendet werden können, so daß die Verordnung (EWG) Nr. 2397/71 des Rates vom 8. November 1971 über die Beihilfen, zu denen Zuschüsse aus dem Europäischen Sozialfonds gewährt werden können ⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1761/74 vom 27. Juni 1971 ⁶⁾ aufzuheben ist; außerdem ist im Hinblick auf die künftigen Erfordernisse der Beschäftigung, die Ausrichtung anderer bedarfsentsprechend zu definierender Beihilfearten zu bestimmen.

Die Zuschüsse des Fonds für die verschiedenen Maßnahmearten sollen auf der Grundlage von in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten pauschal festgelegten Kosten gewährt werden.

Die Einzelheiten der Vorlage der Anträge auf Beihilfen sind im Hinblick auf ihre Erfassung nach Beteiligungsbereichen anzupassen, um so der Kommission zu ermöglichen, über einen bedeutenden Teil der Anträge zu Beginn des Haushaltsjahres zu entscheiden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EWG) 2396 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 bleibt ungeändert.
2. Absatz 2 a und b bleibt ungeändert.
3. Absatz 2 c: „die auf die Eingliederung oder Wiedereingliederung der folgenden Personengruppen ins Erwerbsleben abzielen, nachdem die Arbeitsverwaltungen des oder der betreffenden Mitgliedstaaten diese Maßnahmen als begründet anerkannt haben:
 - der Arbeitnehmer, die auf Grund ihres Alters schwer wieder zu vermitteln sind;
 - der Jugendlichen unter 25 Jahren, die auf Grund fehlender oder der Nachfrage nicht entsprechender Berufskennntnisse ohne Arbeit sind.“
4. Unabhängig von den in Absatz 1 festgelegten Voraussetzungen und Einschränkungen können Zuschüsse des Fonds gewährt werden:
 - „— für Maßnahmen zugunsten von Frauen von mehr als 35 Jahren, die erstmals oder nach einer Unterbrechung, nach der ihre Qualifikation nicht mehr der Nachfrage entspricht, eine berufliche Tätigkeit ausüben möchten;
 - für Maßnahmen zur Förderung des Zugangs von Frauen aller Altersgruppen zu Berufen, die herkömmlicherweise männlichen Arbeitskräften vorbehalten sind und Beschäftigungsmöglichkeiten bieten;
 - für die Ausbildung von Beratern, Ausbildern und Fachkräften für die Arbeitsvermittlung für weibliche Arbeitskräfte“.
5. Absatz 4 bleibt ungeändert.

¹⁾ ABl. EG Nr. L 249 vom 10. November 1971, S. 54

²⁾ ABl. EG Nr. vom ... S.

³⁾ ABl. EG Nr. vom ... S.

⁴⁾ ABl. EG Nr. L 249 vom 10. November 1971, S. 61

⁵⁾ ABl. EG Nr. L 249 vom 10. November 1971, S. 58

⁶⁾ ABl. EG Nr. L 185 vom 9. Juli 1974, S. 1

Artikel 2

Ein Artikel 1 a wird in die Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 eingefügt:

„Zuschüsse des Fonds können nach Artikel 1 dieser Verordnung für Maßnahmen gewährt werden, die zugunsten von Personen durchgeführt werden:

- die unmittelbar einer selbständigen Tätigkeit in der Landwirtschaft nachgehen und eine selbständige Tätigkeit ausüben sollen;
- die ein Kleinunternehmen, namentlich ein solches handwerklicher Art, leiten sollen.“

Artikel 3

Artikel 3 der Verordnung (EWG) 2396/71 erhält folgende Neufassung:

„1. Zuschüsse des Fonds nach den Artikeln 4 und 5 des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971 können für nachstehende Beihilfearten gewährt werden:

- a) Beihilfen zur Erleichterung der Ausbildung von Personen, die ihre beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben, erweitern, anpassen oder verbessern müssen, und zwar zur Deckung:
 - der Ausgaben für die Vorbereitung, die Durchführung und Verwaltung beruflicher Bildungslehrgänge einschließlich der Ausbildung des Lehrpersonals;
 - der Ausgaben für die Teilnahme an Lehrgängen, einschließlich der Ausgaben, um den Lehrgangsteilnehmern ein Einkommen zu sichern;
- b) Beihilfen für Reisekosten von Personen, die zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit ihren Wohnort wechseln müssen, sowie für ihre Familienangehörigen;
- c) Beihilfen um Personen, die zur Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit ihren Wohnsitz wechseln müssen, sowie ihren Familienmitgliedern die Integration in die neue soziale Umgebung zu erleichtern;
- d) Beihilfen zur Beseitigung von Hindernissen, die den Zugang von behinderten und älteren Personen zu freien Arbeitsplätzen erschweren.

2. Zuschüsse des Fonds können ferner nach Maßgabe der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu bestimmenden Bedingungen und Grenzen gewährt werden zu Beihilfen, die bestimmt sind:

- a) während einer bestimmten Frist das Einkommen von Personen zu erhalten, die ihre Beschäftigung verloren haben, oder deren Tätigkeit gemindert oder unterbrochen ist und die auf eine Ausbildung oder eine Beschäftigung warten;

b) die Verbesserung der Beschäftigungsbedingungen zu fördern, und insbesondere der Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen dienen, und zwar zugunsten:

- von Personen, die in Gebieten, in denen der Entwicklungsrückstand ein schwerwiegendes und anhaltendes Beschäftigungsgleichgewicht bewirkt, beschäftigt sind;
- von Personen, die von einer schwierigen Arbeitsmarktlage betroffen sind;
- von Personengruppen, für die eine Arbeitsvermittlung besonders schwierig ist;

c) die Beratung und Betreuung von Personen zu fördern, die eine Beschäftigung oder Wiederbeschäftigung suchen.

Für die Gewährung der oben unter a) und b) genannten Beihilfen wird Vorrang für die Maßnahmen eingeräumt, die gemeinsam von mehreren Gemeinschaftsinstrumenten finanziert werden.“

3. Zuschüsse des Fonds können nicht zur Finanzierung der Erstausbildung von Jugendlichen unmittelbar nach Abschluß ihrer Grundschulpflicht gewährt werden; jedoch können Zuschüsse des Fonds zugunsten von Jugendlichen gewährt werden, die ohne Beschäftigung sind und keinen Arbeitsplatz finden können, da sie nicht qualifiziert sind oder aber Qualifikationen besitzen, nach denen keine Nachfrage besteht.

4. Die Kommission erwähnt die Zuschüsse des Fonds auf der Grundlage der von ihr auf der Grundlage von Angaben der Mitgliedstaaten festgelegten Pauschalkosten. Die Kosten werden bei den Ausgaben, die erforderlich sind, um den Praktikanten ein Einkommen zu sichern, auf der Grundlage der für die in einem Mitgliedstaat, Gebiet oder für eine Personengruppe insgesamt festgestellten mittleren Ausbildungskosten festgelegt. Bei den übrigen Ausgaben werden diese Kosten anteilmäßig zu den Einkommenskosten auf der Grundlage eines unter Berücksichtigung der verschiedenen Ausbildungsarten festzulegenden Hundertsatzes bestimmt.“

Artikel 4

Artikel 5 der Verordnung (EWG) 2396/71 wird durch nachstehenden Absatz ergänzt:

„3. Die Mitgliedstaaten reichen vor dem 1. Oktober eines jeden Jahres ihre nach Beteiligungsbereichen zusammengefaßten Anträge für die ab 1. Januar des folgenden Haushaltsjahres durchzuführenden Vorhaben ein. Nach diesem Zeitpunkt können Einzelanträge insoweit gestellt werden, als diese Vorhaben exemplarischen Charakter betreffen, dazu beitragen, die Folgen außergewöhnlicher Ereignisse zu beheben oder an die Stelle genehmigter, aber nicht verwirklichter Vorhaben treten.“

Artikel 5

Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 wird wie folgt geändert:

„1. Die Kommission holt die vorherige Stellungnahme des Ausschusses ein zu:

- a) ungeändert
- b) ungeändert
- c) ungeändert
- d) ungeändert
- e) ungeändert
- f) ungeändert
- g) der Bestimmung der Pauschalkosten
- h) der Zweckmäßigkeit, erneut von Artikel 126 des Vertrages Gebrauch zu machen.

2. Wird die Kommission mit einem dringenden Ausnahmefall befaßt, entscheidet sie nach Eingang des Antrags und unterrichtet den Ausschuß entsprechend.“

Artikel 6

Die Verordnungen (EWG) Nr. 2397 und 2398/71 des Rates sind aufgehoben.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am . . . in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Bestandteilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Begründung

1. Die vorliegenden Änderungsvorschläge zur Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 sind Teil einer Reihe von Optionen und Vorschlägen, die die Kommission dem Rat im Rahmen ihrer Mitteilungen (Dokument KOM V/197/77) im Hinblick auf die Überprüfung der Regeln über die Aufgaben und die Tätigkeit des Europäischen Sozialfonds vorlegt.

Sie haben insbesondere zum Ziel:

- die Erweiterung der Beteiligungsmöglichkeiten zugunsten der Frauen;
- die Neugliederung und Erweiterung der Beteiligungsmöglichkeiten zugunsten von Personen, die eine selbständige Tätigkeit ausüben sollen;
- die Anpassung der Beihilfearten, zu denen Zuschüsse aus dem Fonds gegeben werden können,
- die Gewährung von Zuschüssen aus dem Fonds auf der Grundlage von pauschal ermittelten Kosten;
- die Vorlage von Sammelanträgen.

2. Nach Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 wird die Beteiligung des Fonds an Maßnahmen zugunsten der Eingliederung oder Neueingliederung von Frauen über 35 Jahren in das Erwerbsleben abhängig gemacht von den Bedingungen für die Maßnahmen zugunsten von arbeitslosen oder unterbeschäftigten Personen in strukturschwachen Gebieten, Arbeitskräften, deren berufliche Anpassung durch den technischen Fortschritt notwendig wurde oder Arbeitnehmer bestimmter Gruppen von Unternehmen in Schwierigkeiten. Diese Kriterien haben sich als hemmend für die Aufnahme der von den Mitgliedstaaten eingereichten Anträge auf Zuschüsse aus dem Fonds erwiesen.

Ferner hat die hohe Arbeitslosigkeit, unter der sämtliche Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zur Zeit zu leiden haben, vor allem jene weiblichen Arbeitskräfte erfaßt, deren berufliche Eignung den Erfordernissen des Arbeitsmarktes nur unzureichend entspricht.

Schließlich hat die Kommission in ihrer Mitteilung an den Rat vom 12. Februar 1975 über die Gleichbehandlung männlicher und weiblicher Arbeitskräfte (Zugang zur Beschäftigung, zur Ausbildung und beruflichen Förderung) vorgeschlagen, daß die Beteiligung des Fonds sich auf wirklich förderungswürdige Tätigkeiten mit Neuerungscharakter konzentrieren sollte, die auf die Beseitigung der besonderen Behinderung der Beschäftigung von Frauen abzielen. . . Sie sollte für Programme gelten, in denen der Zugang zur Ausbildung durch zusätzliche Maßnahmen auf dem Gebiet der Unterrichtung und Beratung (einschließlich der Ausbildung eines einschlägigen Fachpersonals) gestützt würde.

Die Kommission vertritt die Auffassung, daß die Möglichkeiten einer Beteiligung des Fonds auf der Grundlage von Artikel 5 des Beschlusses 71/166/EWG des Rates erweitert werden müssen, indem seine Beteiligung an Maßnahmen akzeptiert wird, die darauf abzielen:

- den Fächer der Berufswahl für Frauen über die herkömmlichen Vorstellungen hinaus zu erweitern;
- eine die persönliche Befähigung bejahende Berufsberatung zu gewährleisten und insbesondere die Ausbilder mit der Notwendigkeit einer solchen Beratung vertraut zu machen.

Schließlich gilt es, um die Beteiligung des Fonds an Maßnahmen zur Eingliederung oder Neugliederung der Frauen in das Berufsleben wirksam zu gestalten, die Bedingungen, denen eine solche Beteiligung bisher unterliegt, zu beseitigen.

3. Die Maßnahmen zugunsten der Eingliederung behinderter Personen in das Berufsleben sind in Artikel 5 Abs. 1 des Beschlusses 71/66/EWG, sowie in einem besonderen Beschluß des Rates zu Artikel 4 vorgesehen; daraus ergeben sich Probleme der Abgrenzung des Anwendungsbereichs dieser beiden Bestimmungen des Beschlusses. Ferner sind die in Artikel 1 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 enthaltenen Begriffsbestimmungen zu allgemein gehalten, so daß sie nicht immer eine zufriedenstellende Verteilung der Mittel zulassen. Die Zusammenfassung der Interventionen zugunsten behinderter Personen in Artikel 4, die zur Zeit Gegenstand eines Vorschlags der Kommission (siehe Anhang VII des Dokuments Nr. V/197/77) ist, setzt die Streichung von Artikel 1 Abs. 3 der Verordnung 2396/71 voraus.

4. Auf der Grundlage von Artikel 3 Abs. 2 des Beschlusses 71/66/EWG, der die Möglichkeit einer Ausdehnung des personenbezogenen Anwendungsbereichs in besonderen Fällen auf Personen vorsieht, die eine selbständige Tätigkeit ausüben sollen, hat der Rat beschlossen, daß Zuschüsse des Fonds nach Artikel 5 des Beschlusses 71/66/EWG an behinderte Personen (Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2398/71) sowie an Personen gewährt werden können, die unmittelbar eine selbständige Tätigkeit in der Landwirtschaft ausüben (Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung (EWG) 2398/71). Die Erfahrung hat gezeigt, daß es auch erforderlich ist, die Ausbildung von Personen zu fördern, die bestrebt sind, ein Kleinunternehmen, insbesondere ein Handwerksunternehmen zu gründen oder zu übernehmen, und zwar insbesondere im Rahmen von Maßnahmen für die regionale Entwicklung. Zur größeren Klarheit vertritt die Kommission die Auffassung, daß in der Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 die besonderen Fälle zusammenzufassen sind, die aufgrund von Artikel 5 des Beschlusses 71/66/EWG der Vergünstigung von Artikel 3 Abs. 2 des Beschlusses 71/66/EWG unterliegen. Unter Berücksichtigung des in Punkt 3 gemachten Vorschlags sollte der Bezug auf behinderte Personen unterbleiben.

5. Das derzeit in Kraft befindliche Beihilfesystem hat die Verwaltung des Fonds wesentlich erschwert, sowohl durch die Schaffung zahlreicher Auslegungs- und Abgrenzungsschwierigkeiten wie auch durch die Verpflichtung, Zuschüsse auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten der Vorhaben zu berechnen. Die Kommission will dieses System geschmeidiger ge-

stalten. Einerseits schlägt sie vor, auf die detaillierte Liste der in der Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 aufgezählten Beihilfen zu verzichten. Die Beihilfen sind in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 näher bestimmt und werden so unmittelbar anwendbar, wobei freilich einige, die vielschichtiger und kostenintensiver sind und die Erhaltung des Einkommens oder die Förderung besserer Beschäftigungsbedingungen in rückständigen Gebieten betreffen, vom Rat auf Vorschlag der Kommission nur nach Bedarf in Kraft gesetzt werden sollten.

Andererseits schlägt die Kommission vor, daß die Zuschüsse des Fonds zu den verschiedenen Beihilfen auf der Grundlage der Pauschalkosten berechnet werden. Pauschalaufwendungen lassen sich nämlich in der Tat, z. B. für die meisten Systeme der Berufsausbildung, auf der Grundlage der festgestellten mittleren Kosten für die Lohnentschädigungen ermitteln, denen ein bestimmter Hundertsatz für Betriebskosten hinzugefügt werden kann. Notfalls kann dieser Hundertsatz je nach Ausbildungsart, Satzung der Einrichtungen oder deren geographischen Lage, schwanken.

Vorzusehen ist auch, daß diese Pauschalbeträge nach Anhörung des Ausschusses des Fonds festgesetzt werden.

6. In dem Bestreben, die Verfahren der Gewährung und Zahlung der Zuschüsse des Fonds zu verbessern,

hält es die Kommission für erforderlich, bestimmte Verpflichtungen im Hinblick auf den Zeitplan der Vorlage der Anträge, die zu erteilenden Auskünfte und die Zusammenfassung der Akten vorzusehen.

Die Zuschußanträge sind der Kommission vor dem 1. Oktober des Jahres vorzulegen, das dem Haushaltsjahr vorausgeht, in dem die betreffenden Maßnahmen durchgeführt werden. In ihnen sind die Maßnahmen nach Maßgabe gemeinsamer Merkmale innerhalb der verschiedenen Bereiche und gemeinsamer Interventionskonzeptionen zusammenzufassen. Das Verfahren für die Sammelanträge wird es der Kommission gestatten, den größten Teil der verfügbaren Haushaltsmittel unmittelbar nach der Verabschiedung des Haushalts zu binden.

Den Mitgliedstaaten bleibt es allerdings freigestellt, weiterhin Einzelanträge mit Ausnahmecharakter (z. B. bei Naturkatastrophen) oder exemplarischer Art oder als Ersatz für im Rahmen der Sammelanträge nicht verwirklichte Vorhaben zu stellen.

In Dringlichkeitsfällen, bei denen die Kommission sofort nach Antragseingang entscheiden kann, versteht es sich von selbst, daß der Ausschuß, wenn er vorher nicht rechtzeitig angehört werden kann, nachträglich von jeder einschlägigen Kommissionsentscheidung zu unterrichten ist.

Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 ist dementsprechend neuzufassen.

Anlage III

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 858/72 des Rates vom 24. April 1972 über bestimmte Verwaltungs- und Finanzmodalitäten der Tätigkeit des Europäischen Sozialfonds ¹⁾

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 127 und 209,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) 858/72 sind in Anwendung des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds ⁴⁾, zuletzt geändert durch den Ratsbeschluß vom ... ⁵⁾ und in Anwendung der Verordnung des Rates (EWG) 2396/71 vom 8. November 1971 ⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. ... des Rates ⁷⁾, insbesondere von Artikel 8, die Verwaltungs- und Finanzmodalitäten der Tätigkeit des Fonds bestimmt;

zur Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren für die Gewährung und Zahlung der Zuschüsse des Fonds müssen diese Verfahren geändert werden und muß insbesondere die Möglichkeit geschaffen werden, daß den betreffenden Mitgliedstaaten auf Antrag Vorschüsse gewährt werden können;

Unberechtigt ausgezahlte Beträge sind rückfordernspflichtig;

Es ist vorzusehen, daß die Mitgliedstaaten allein zuständig sind, um der Kommission die Zahlungsanträge zu übermitteln und deren Genauigkeit zu gewährleisten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 3 der Verordnung (EWG) 858/72 wird wie folgt neugefaßt:

- „1. Die Kommission bestätigt den Eingang jedes Zuschußantrages. Sie entscheidet über die ordnungsgemäß eingereichten Anträge und teilt jede Entscheidung, in welcher sie die Genehmigung erteilt oder versagt, dem betreffenden Mitgliedstaat mit, der sie an den Träger der Maßnahme weiterleitet.
2. In der Entscheidung, mit der die Genehmigung erteilt wird, ist der Gesamtbetrag der Mittel anzugeben, die als Zuschuß des Fonds zur Verfügung gestellt werden“.

Artikel 2

Artikel 4 der Verordnung (EWG) 858/72 wird wie folgt neugefaßt:

- „1. Als Vorschuß wird ein Betrag in Höhe von 30 v. H. des gewährten Zuschusses an den für die Finanzierung der Maßnahme zuständigen Träger auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaates unter der Voraussetzung gezahlt, daß dieser den Beginn der Maßnahme bestätigt. Ein zweiter Vorschuß in gleicher Höhe kann gezahlt werden, wenn der Mitgliedstaat bestätigt, daß die Maßnahme zur Hälfte durchgeführt ist, und zwar zu den in der Genehmigung aufgeführten Bedingungen. Falls sich die Genehmigung auf mehrjährige Maßnahmen erstreckt, werden die Zahlungen zu Beginn jedes Haushaltsjahres in jährlichen Tranchen geleistet. Der Restbetrag wird gezahlt, nachdem die Kommission einen vom betreffenden Mitgliedstaat ausgestellten Zahlungsantrag erhalten hat, dem eine allgemeine Aufstellung der während des im genehmigten Zuschußantrag genannten Zeitraums angefallenden Ausgaben beiliegt. Der Mitgliedstaat bestätigt den Tatbestand und gewährleistet die rechnerische Richtigkeit der im Zahlungsantrag enthaltenen Angaben.
2. Die Kommission unterrichtet den Mitgliedstaat von jeder getätigten Zahlung.
3. Jede unberechtigte Zahlung von Beträgen führt zu deren Rückforderung, gegebenenfalls durch Anrechnung auf eine spätere Zahlung.“
4. Die Kommission kann die Zahlung der Zuschüsse für eine Maßnahme aussetzen, falls sich bei einer Kontrolle Unregelmäßigkeiten oder eine der Kommission nicht zur Zustimmung vorgelegte wesentliche Änderung in der Art oder im Inhalt dieser Maßnahme ergeben.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am ... in Kraft.

Dieser Beschluß ist in allen seinen Bestandteilen verbindlich und unmittelbar in jedem Mitgliedstaat anwendbar.

¹⁾ ABl. EG Nr. L 101 vom 28. April 1971, S. 3

²⁾ ABl. EG Nr. vom ... S.

³⁾ ABl. EG Nr. vom ... S.

⁴⁾ ABl. EG Nr. L 28 vom 10. November 1971, S. 54

⁵⁾ ABl. EG Nr. vom ... S.

⁶⁾ ABl. EG Nr. L 249 vom 10. November 1971, S. 54

⁷⁾ ABl. EG Nr. vom ... S.

Begründung

1. Die Erfahrung zeigt, daß die Verfahren zur Gewährung und Zahlung von Fonds-Zuschüssen nicht den Erfordernissen eines Finanzinstrumentes gerecht werden, das rasch und wirksam dazu beitragen soll, die Beschäftigung und die räumliche und berufliche Mobilität der Arbeitnehmer in der Gemeinschaft zu fördern.

Das Suchen nach einer größeren Wirksamkeit hat die Kommission zu dem Vorschlag veranlaßt, noch vor der Prüfung der Zuschußanträge Orientierungsdaten zu setzen, die den Verwaltungen der Mitgliedstaaten sowie den öffentlichen und privaten Trägern von Vorhaben die Möglichkeit geben sollen, die Leitlinien festzulegen, nach denen die Anträge zu beurteilen sind.

Das Streben nach einer zügigeren Behandlung hat die Kommission dazu geführt, vorzusehen, daß der größte Teil der verfügbaren Haushaltsmittel zu Beginn des Haushaltsjahres, in welchem die Vorhaben durchgeführt werden, gebunden werden.

Aus diesem Grunde ist die Bestimmung, wonach die Kommission viermal jährlich entscheidet, um so eine

ausgeglichene Verteilung der Mittel im Laufe des gesamten Jahres zu gewährleisten, gegenstandslos geworden.

2. Das Bestreben nach einer Verbesserung der Verfahren hat die Kommission auch zu dem Vorschlag veranlaßt, die Zahlung aufeinanderfolgender Abschläge im Zuge der Abwicklung des Vorhabens durch die Zahlung echter Vorschüsse zu ersetzen. Die Abschlagszahlung, die nur durch Vorlage einer ausführlichen Ausgabenaufstellung möglich ist, führt zu dem Ergebnis, daß die Zahlung verspätet erfolgt oder ungewiß wird, auch deshalb weil die Überprüfung der Durchführung der Vorhaben oft äußerst kompliziert ist. Eine Vorschußzahlung hat dagegen den Vorzug der Einfachheit und der Zügigkeit. Die Zahlung des Restbetrages erfolgt nach Vorlage eines mit einer Endabrechnung versehenen Zahlungsantrags durch den betreffenden Mitgliedstaat.

Führt die Einleitung eines Vorschußverfahrens zur Zahlung nicht geschuldeter Beträge, weil das genehmigte Vorhaben sich nicht nach Plan verwirklichen läßt, so liegt es auf der Hand, daß diese Beträge gegebenenfalls im Wege der Anrechnung, zurückgezahlt werden müssen.

Anlage IV

Vorschlag eines Beschlusses des Rates zur Änderung des Beschlusses des Rates vom 19. Dezember 1972 über die Beteiligung des Europäischen Sozialfonds an Maßnahmen zugunsten von Personen, die aus der Landwirtschaft ausscheiden, um eine außerlandwirtschaftliche Tätigkeit auszuüben (72/428/EWG) ¹⁾

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds in der Fassung des Beschlusses des Rates vom ... ²⁾, insbesondere auf die Artikel 3 und 4,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ³⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁴⁾,

Die Beihilfen, zu denen unmittelbar ein Zuschuß aus dem Fonds gewährt werden kann, sind nunmehr in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 des Rates vom 8. November 1971 zur Durchführung des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds ⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. ... ⁶⁾, bestimmt; die Verordnung (EWG) Nr. 2397/71 des Rates vom 8. November 1971 über die Beihilfen, zu denen Zuschüsse aus dem Europäischen Sozialfonds gewährt werden können ⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1761/74 des Rates ⁸⁾, ist aufgehoben.

Demgemäß ist Artikel 3 des Beschlusses des Rates vom 19. Dezember 1972 über die Beteiligung des Europäischen Sozialfonds an Maßnahmen zugunsten

von Personen, die aus der Landwirtschaft ausscheiden, um eine außerlandwirtschaftliche Tätigkeit auszuüben, neuzufassen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Artikel 3 des Beschlusses des Rates vom 19. Dezember 1972 erhält folgende Neufassung:

„Zuschüsse aus dem Fonds auf der Grundlage dieses Beschlusses können für die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 des Rates vom 8. November 1971 zur Durchführung des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr., bestimmten Beihilfearten gewährt werden.“

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am ... in Kraft.

¹⁾ ABl. EG Nr. L 291 vom 28. Dezember 1972, S. 58

²⁾ ABl. EG Nr. 28 vom 4. Februar 1971, S. 15

³⁾ ABl. EG Nr. vom ... S.

⁴⁾ ABl. EG Nr. vom ... S.

⁵⁾ ABl. EG Nr. L 249 vom 10. November 1971, S. 54

⁶⁾ ABl. EG Nr. vom ... S.

⁷⁾ ABl. EG Nr. L 249 vom 10. November 1971, S. 58

⁸⁾ ABl. EG Nr. L 185 vom 9. Juli 1974, S. 1

Begründung

Die Kommission sieht in ihrem Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 des Rates vom 8. November 1971 zur Durchführung des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds vor, die in Artikel 6 aufgeführte Liste der Beihilfen unmittelbar **anwendbar zu machen**. Folglich schlägt die Kommission vor, die Verordnung (EWG) Nr. 2397/71 vom 8. November 1971, über die Beihilfen zu denen Zuschüsse aus dem

Europäischen Sozialfonds gewährt werden können, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1761/74 des Rates vom 27. Juni 1974, aufzuheben (Anlage II der Mitteilung der Kommission an den Rat Nr. V/197/77).

Aufgrund dieser Änderungen wird vorgesehen, Artikel 3 des Beschlusses des Rates vom 19. Dezember 1972 über die Beteiligung des Europäischen Sozialfonds an Maßnahmen zugunsten von Personen, die aus der Landwirtschaft ausscheiden, um eine außerlandwirtschaftliche Tätigkeit auszuüben (72/428/EWG), entsprechend anzupassen.

Anlage V

Vorschlag eines Beschlusses des Rates zur Änderung des Beschlusses des Rates vom 9. Februar 1976 über die Beteiligung des Europäischen Sozialfonds an Maßnahmen zugunsten von auf dem Textil- und Bekleidungssektor beschäftigten Personen (76/206/EWG) ¹⁾

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß 71/66/EWG des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds in der Fassung des Ratsbeschlusses vom ... ²⁾, insbesondere auf Artikel 4,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ³⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Beihilfen, zu denen unmittelbar ein Zuschuß aus dem Fonds gewährt werden kann, sind nunmehr in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 des vom 8. November 1971 zur Durchführung des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds ⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. ... ⁶⁾ bestimmt; die Verordnung (EWG) Nr. 2397/71 des Rates vom 8. November 1971 über die Beihilfen, zu denen Zuschüsse aus dem Europäischen Sozialfonds gewährt werden können ⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1761/74 des Rates ⁸⁾, ist aufgehoben.

Demgemäß ist Artikel 2 des Beschlusses des Rates vom 9. Februar 1976 über die Beteiligung des Europäischen Sozialfonds an Maßnahmen zugunsten von auf dem Textil- und Bekleidungssektor beschäftigten Personen, zuletzt geändert durch den Beschluß des Rates vom ... ⁹⁾, neu zu fassen;

Die in Artikel 3 Abs. 2 des Beschlusses des Rates vom 14. Februar 1976 gesetzte Frist läuft am 31. Dezember 1977 ab;

Die Beschäftigungslage im Textil- und Bekleidungssektor der Gemeinschaft ist nach wie vor durch quantitative und qualitative Ungleichgewichte gekennzeichnet und läßt die Notwendigkeit erkennen, die besondere gemeinsame Aktion im Hinblick auf eine bessere Anpassung von Angebot und Nachfrage der betroffenen Arbeitskräfte zu verlängern.

Außerdem ist für die Anwendung der nach Artikel 4 des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971 getroffene Beschlüsse keine Ablauffrist zu bestimmen, da der Rat, auf Vorschlag der Kommission, jederzeit beschließen kann, diese Beschlüsse aufzuheben; dies kann insbesondere nach Prüfung des Jahresberichts über die Tätigkeit des Fonds geschehen, den die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament jährlich vorlegt und der alle erforderlichen Angaben über den Anwendungsstand dieser Beschlüsse enthält —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Artikel 2 des Beschlusses des Rates vom 9. Februar 1976 erhält folgende Neufassung:

„Zuschüsse des Fonds auf der Grundlage dieses Beschlusses können zu den Beihilfearten gewährt werden, die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 des Rates vom 8. November 1971 zur Durchführung des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. ..., gestimmt sind.“

Artikel 2

Artikel 3 Abs. 2 des Beschlusses vom 9. Februar 1976 wird gestrichen.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am ... in Kraft.“

1) ABl. EG Nr. L 39 vom 14. Februar 1976, S. 39

2) ABl. EG Nr. L 28 vom 4. Februar 1971, S. 15

3) ABl. EG Nr. vom ... S.

4) ABl. EG Nr. vom ... S.

5) ABl. EG Nr. L 249 vom 10. November 1971, S. 54

6) ABl. EG Nr. vom ... S.

7) ABl. EG Nr. 249 vom 10. November 1971, S. 58

8) ABl. EG Nr. L 185 vom 9. Juli 1974, S. 1

9) ABl. EG Nr. C 34 vom 14. Februar 1976, S. 2

Begründung

1. In der Mitteilung der Kommission an den Rat (Dok. KOM V/197/77) zur Überprüfung der Regeln über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Europäischen Sozialfonds vertritt die Kommission die Auffassung, daß es mit Rücksicht auf die Zielsetzung der gemeinsamen Handelspolitik und der derzeitigen Struktur des Textil- und Bekleidungssektors erforderlich ist, die Durchführung von Maßnahmen zur beruflichen Anpassung der in diesem Sektor Beschäftigten fortzusetzen, und daß hierzu eine Änderung des Inhalts des Beschlusses des Rates vom 9. Februar 1976 über die Beteiligung des Europäischen Sozialfonds an Maßnahmen zugunsten von auf dem Textil- und Bekleidungssektor beschäftigten Personen nicht erforderlich ist (76/206/EWG).

2. Die Durchschnittszahlen der im Textilsektor jährlich verlorengegangenen Arbeitsplätze belief sich im Zeitraum 1971 bis 1974 auf rund 100 000 jährlich. Seit Januar 1974, also seit dem Inkrafttreten des Multifaserabkommens, gingen jährlich 200 000 Arbeitsplätze verloren.

Der Textilsektor war in der Vergangenheit durch verhältnismäßig niedrige Arbeitslöhne, eine starke Arbeitskräftedichte (80 von Hundert der Gesamtzahl) sowie durch einen Produktionsapparat gekennzeichnet, in welchem der Faktor „Arbeitskräfte“ bestimmend war. Dieser letzte Aspekt unterlag einem raschen Wandel im Zuge der Einführung neuer Technologien. Trotz der ständigen Abnahme der Zahl der Arbeitskräfte traten, entsprechend dem Bedarf einer immer stärker kapitalintensiv werdenden Industrie, mitunter quantitative, in der Mehrzahl aber qualitative Arbeitskräftemängel auf.

Das Ungleichgewicht der Arbeitsmarktlage im Textil- und Bekleidungssektor erfordert sowohl durch sein Ausmaß, als durch die Art der von ihm hervorgerufenen Maßnahmen eine Fortsetzung der Beteiligung des Sozialfonds zugunsten dieser beiden Sektoren.

3. Die Kommission sieht ferner vor, für die Anwendung der vom Rat auf Grund von Artikel 4 des Beschlusses 71/66/EWG gefaßten Beschlüsse keine Frist vorzusehen, sondern die Überprüfung dieser Beschlüsse auf Vorschlag der Kommission nach Maßgabe der Entwicklung der Inkraftsetzung dieser Beschlüsse, über die sie in ihrem dem Rat und dem Europäischen Parlament alljährlich vorzulegenden Jahresbericht Auskunft gibt, durchzuführen.

4. Die Kommission sieht in ihrem Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 des Rates vom 8. November 1971 zur Durchführung des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds (Anhang II der Mitteilung der Kommission an den Rat Nr. V/197/77) vor, die in Artikel 6 dieses Vorschlags aufgeführte Liste der Beihilfen unmittelbar anwendbar zu machen.

Folglich schlägt sie vor (Anhang III der Mitteilung der Kommission an den Rat Nr. V/197/77), die Verordnung (EWG) Nr. 2397 vom 8. November 1971, über die Beihilfen zu denen Zuschüsse aus dem Europäischen Sozialfonds gewährt werden können, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1761/74 des Rates aufzuheben (Anlage II der Mitteilung der Kommission an den Rat Nr. V/197/77).

Aufgrund dieser Änderungen wird die Anpassung von Artikel 2 des Beschlusses 76/206/EWG vorgeschlagen.

Anlage VI

Vorschlag eines Beschlusses des Rates zur Änderung des Beschlusses des Rates vom 27. Juni 1974 über die Beteiligung des Europäischen Sozialfonds an Maßnahmen zugunsten von Wanderarbeitnehmern (74/327/EWG) ¹⁾

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 71/66/EWG des Rates vom 1. Februar 1971 ²⁾ in der Fassung des Beschlusses des Rates vom ... über die Reform des Europäischen Sozialfonds ³⁾, insbesondere auf Artikel 4,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁴⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁵⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Beihilfen, zu denen unmittelbar ein Zuschuß aus dem Fonds gewährt werden kann, sind nunmehr in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 des Rates vom 8. November 1971 zur Durchführung des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds ⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. ... ⁷⁾, bestimmt; die Verordnung (EWG) Nr. 2397/71 des Rates vom 8. November 1971 über die Beihilfen, zu denen Zuschüsse aus dem Europäischen Sozialfonds gewährt werden können ⁸⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1761/74 des Rates ⁹⁾, ist aufgehoben.

Artikel 1, 2 und 3 des Beschlusses des Rates vom 27. Juni 1974 über die Beteiligung des Europäischen Sozialfonds an Maßnahmen zugunsten von Wanderarbeitnehmern, zuletzt geändert durch den Beschluß des Rates vom ... ¹⁰⁾ ist dementsprechend zu ändern.

Die in Artikel 4 Abs. 2 des Beschlusses des Rates vom 27. Juni 1974 gesetzte Frist läuft am 31. Dezember 1977 ab.

Die in der Gemeinschaft festgestellten Beschäftigungsungleichgewichte lassen die Notwendigkeit zur Fortsetzung einer besonderen gemeinsamen Aktion zugunsten der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienmitglieder erkennen.

In seiner Entschliebung vom 9. Februar 1976 hat der Rat ein Aktionsprogramm zugunsten der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienmitglieder verabschiedet ¹¹⁾.

Außerdem ist für die Anwendung der nach Artikel 4 des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971 getroffenen Beschlüsse keine Ablauffrist zu bestimmen, da der Rat, auf Vorschlag der Kommission,

jederzeit beschließen kann, diese Beschlüsse aufzuheben; dies kann insbesondere nach Prüfung des Jahresberichts über die Tätigkeit des Fonds geschehen, den die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament jährlich vorlegt und der alle erforderlichen Angaben über den Anwendungsstand dieser Beschlüsse enthält.

BESCHLIESST:

Artikel 1

1. Artikel 1 Abs. 2 des Beschlusses des Rates vom 27. Juni 1971 erhält folgende Neufassung:

„Zuschüsse des Fonds können nach Absatz 1 zu den Beihilfen gewährt werden, die in Artikel 3 der Verordnung Nr. 2396/71 des Rates vom 8. November 1971 zur Durchführung des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. ... bestimmt sind.“

2. Artikel 2 Abs. 2 des Beschlusses des Rates vom 27. Juni 1971 erhält folgende Neufassung:

„Zuschüsse des Fonds können gemäß Absatz 1 zu den in Artikel 3 Abs. 1 b und c der Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 des Rates vom 8. November 1971 bestimmten Beihilfen gewährt werden.“

3. Artikel 3 Abs. 2 des Beschlusses des Rates vom 27. Juni 1971 erhält folgende Neufassung:

„Zuschuß des Fonds können gemäß Absatz 1 zu den in Artikel 3 Abs. 1 a, b und c der Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 des Rates vom 8. November 1971 bestimmten Beihilfen gewährt werden.“

Artikel 2

Artikel 4 Abs. 2 des Beschlusses des Rates vom 27. Juni 1974 wird gestrichen.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am ... in Kraft.

¹⁾ ABl. EG Nr. L 185 vom 9. Juli 1974, S. 20

²⁾ ABl. EG Nr. L 28 vom 4. Februar 1971, S. 15

³⁾ ABl. EG Nr. vom ... S.

⁴⁾ ABl. EG Nr. vom ... S.

⁵⁾ ABl. EG Nr. vom ... S.

⁶⁾ ABl. EG Nr. 249 vom 10. November 1971, S. 54

⁷⁾ ABl. EG Nr. vom ... S.

⁸⁾ ABl. EG Nr. L 249 vom 10. November 1971, S. 58

⁹⁾ ABl. EG Nr. L 185 vom 9. Juli 1974, S. 20

¹⁰⁾ ABl. EG Nr. vom ... S.

¹¹⁾ ABl. EG Nr. C 34 vom 14. Februar 1976, S. 2

Begründung

1. In der Mitteilung der Kommission an den Rat (Dok. V/197/77) zur Überprüfung der Regeln über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Europäischen Sozialfonds vertritt die Kommission die Auffassung, daß ungeachtet der Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt und der erforderlichen Beschränkungen der Einwanderung von Arbeitskräften aus Drittländern die sich diesen Wanderarbeitnehmern stellenden Probleme bei weitem nicht gelöst sind, so daß es erforderlich ist, auch weiterhin die in dem Beschluß des Rates vom 27. Juni 1974 über die Beteiligung des Europäischen Sozialfonds an Maßnahmen zugunsten von Wanderarbeitnehmern vorgesehene Beteiligung fortzusetzen, ohne daß dazu eine inhaltliche Änderung erforderlich wird.

2. Von 1973 bis 1975 hat die Zahl der in den Ländern der Europäischen Gemeinschaft beschäftigten Wanderarbeitnehmer lediglich um 8 v. H. abgenommen und dieser Rückgang hat sich im Laufe des Jahres 1976 auch nicht beschleunigt. Die zahlenmäßig verhältnismäßig geringen Abgänge von aus Ländern der Gemeinschaft stammenden Arbeitskräften sind zum Teil durch die Zuteilung von Arbeitsstellen an neu eingetroffene Arbeitnehmer ausgeglichen worden. Nach wie vor stellen die aus Drittländern Eingewanderten drei Viertel der Wanderarbeitnehmer.

Andererseits stellt man fest, daß die Dauer des Aufenthalts der Wanderarbeitnehmer überall eine zunehmende Tendenz aufweist. Deshalb kommt den in den verschiedenen Aufnahmeländern zur Erleich-

terung der sozialen Eingliederung der Einwanderer und insbesondere deren zweiten Generation getroffenen Maßnahmen eine zunehmende Bedeutung zu.

3. Schließlich sieht die Kommission vor, keine Zeitdauer für die Anwendung der Beschlüsse des Rates nach Artikel 4 des Beschlusses 71/66/EWG festzulegen, sondern zu bestimmen, daß die Überprüfung dieser Beschlüsse auf Vorschlag der Kommission und nach Maßgabe der Entwicklung der Inkraftsetzung dieser Beschlüsse, auf die sie sich in ihrem jährlich dem Rat und dem Europäischen Parlament vorzulegenden Jahresbericht beziehen wird, durchzuführen ist.

4. Die Kommission sieht in ihrem Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 des Rates vom 8. November 1971 zur Durchführung des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds vor, die in Artikel 6 dieses Vorschlags aufgeführte Liste der Beihilfen unmittelbar anwendbar zu machen. Folglich schlägt sie vor, die Verordnung (EWG) Nr. 2397/71 vom 8. November 1971, über die Beihilfen, zu denen Zuschüsse aus dem Europäischen Sozialfonds gewährt werden können, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1761/74 des Rates vom 27. Juni 1974, aufzuheben (Anlage II der Mitteilung der Kommission an den Rat Nr. V/197/77).

Aufgrund dieser Änderungen wird die Anpassung von Artikel 1 Abs. 2, von Artikel 2 Abs. 2 und von Artikel 3 Abs. 2 des Beschlusses 74/327/EWG vorgeschlagen.

Anlage VII

Vorschlag eines Beschlusses des Rates zur Änderung des Beschlusses des Rates vom 27. Juni 1974 über die Beteiligung des Europäischen Sozialfonds an Maßnahmen zugunsten von Behinderten (74/328/EWG) ¹⁾

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß 71/66/EWG des Rates vom 1. Februar 1971 ²⁾ in der Fassung des Beschlusses des Rates vom ... über die Reform des Europäischen Sozialfonds ³⁾, insbesondere auf Artikel 4, auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁴⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁵⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung des Rates (EWG) Nr. 2396/71 vom 8. November 1971 zur Durchführung des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971 ⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung des Rates (EWG) Nr. ... vom ... ⁷⁾, bestimmt nicht mehr die Kriterien für die Vorhaben für Behinderte, zu denen Zuschüsse aus dem Fonds nach Artikel 5 des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971 gewährt werden können; die Möglichkeit einer Intervention zur Entwicklung neuer, auf Dauer angelegter Einrichtungen oder zur quantitativen und qualitativen Verbesserung bestehender Einrichtungen muß jedoch im Rahmen einer besonderen gemeinsamen Aktion nach Artikel 4 dieses Ratsbeschlusses beibehalten werden;

Die Beihilfen, zu denen unmittelbar ein Zuschuß aus dem Fonds gewährt werden kann, sind nunmehr in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 des Rates vom 8. November 1971, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. ... bestimmt; die Verordnung (EWG) Nr. 2397/71 des Rates vom 8. November 1971 über die Beihilfen, zu denen Zuschüsse aus dem Europäischen Sozialfonds gewährt werden können ⁸⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1761/74 des Rates ⁹⁾, ist aufgehoben.

Artikel 3 des Beschlusses des Rates vom 27. Juni 1974 über die Beteiligung des Europäischen Sozialfonds an Maßnahmen zugunsten von Behinderten, zuletzt geändert durch den Beschluß des Rates vom ..., ist somit neu zu fassen; die in Artikel 4 Abs. 2 des Beschlusses des Rates vom 27. Juni 1974 gesetzte Frist läuft am 31. Dezember ab.

Die Beschäftigungslage der Behinderten läßt die Notwendigkeit der Fortführung einer besonderen gemeinsamen Aktion für Behinderte zur besseren Abstimmung von Stellenangebot und Stellennachfrage in der Gemeinschaft erkennen;

Außerdem ist für die Anwendung der nach Artikel 4 des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971 getroffenen Beschlüsse keine Ablauffrist zu bestimmen, da der Rat, auf Vorschlag der Kommission, jederzeit beschließen kann, diese Beschlüsse aufzuheben, dies kann insbesondere nach Prüfung des Jahresberichts über die Tätigkeit des Fonds geschehen, den die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament jährlich vorlegt und der alle erforderlichen Angaben über den Anwendungsstand dieser Beschlüsse enthält.

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Artikel 1 Abs. 2 des Beschlusses des Rates vom 27. Juni 1974 wird zwischen erstem und zweitem Gedankenstrich folgender Text eingefügt:

„— Längerfristige Maßnahmen auf der Grundlage der bei den zeitlich begrenzten Maßnahmen mit Modellcharakter erzielten Ergebnisse zum Zwecke der Förderung der Entwicklung neuer, auf Dauer angelegter Einrichtungen oder der quantitativen und qualitativen Verbesserung bestehender Einrichtungen.“

Artikel 2

Artikel 3 enthält folgende Fassung:

„Zuschüsse des Fonds können nach diesem Beschluß zu den Beihilfen gewährt werden, die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 des Rates vom 8. November 1971 zur Anwendung des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. ..., bestimmt sind.“

Artikel 3

Artikel 4 Abs. 2 des Beschlusses des Rates vom 27. Juni 1974 wird gestrichen.

Artikel 4

Dieser Beschluß tritt am ... in Kraft.

¹⁾ ABl. EG Nr. L 185 vom 9. Juli 1974, S. 22

²⁾ ABl. EG Nr. L 28 vom 4. Februar 1971, S. 15

³⁾ ABl. EG Nr. vom ... S.

⁴⁾ ABl. EG Nr. vom ... S.

⁵⁾ ABl. EG Nr. vom ... S.

⁶⁾ ABl. EG Nr. L 249 vom 10. November 1971, S. 54

⁷⁾ ABl. EG Nr. vom ... S.

⁸⁾ ABl. EG Nr. 249 vom 10. November 1971, S. 58

⁹⁾ ABl. EG Nr. L 185 vom 9. Juli 1974, S. 1

Begründung

1. Auf Grund der gegenwärtig geltenden Regelung kann der Europäische Sozialfonds zugunsten von Behinderten wie folgt tätig werden:

- nach Artikel 5 des Beschlusses des Rates 71/66/ EWG auf der Grundlage von Artikel 1 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 des Rates vom 8. November 1971 zur Anwendung dieses Beschlusses. In dieser Hinsicht beteiligt sich der Fonds an Maßnahmen zugunsten von Behinderten, von denen anzunehmen ist, daß sie nach ihrer Rehabilitation zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit fähig sein werden, und zwar ungeachtet der für die Anwendung von Artikel 5 des vorgenannten Beschlusses festgelegten Bedingungen und Grenzen;
- nach Artikel 4 des Beschlusses des Rates vom 71/66/EWG auf der Grundlage des Beschlusses des Rates vom 27. Juni 1974 für zeitlich begrenzte Maßnahmen mit Modellcharakter zur qualitativen Verbesserung der Möglichkeiten der beruflichen Rehabilitation sowie für die Ausbildung und Fortbildung des Personals, das auf dem Gebiet der sozialen und beruflichen Wiedereingliederung der Behinderten tätig ist, sowie der Fachkräfte für die Ausbildung der Ausbilder.

2. Die Möglichkeit einer Beteiligung auf verschiedenen Grundlagen für ein und denselben Personenkreis trägt nicht gerade dazu bei, die Verwaltung des Fonds zu vereinfachen und dessen Wirksamkeit zu erhöhen. Das Fehlen jeglicher Begrenzungen in der Bestimmung des Geltungsbereichs von Artikel 1 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 des Rates hat dazu geführt, daß der Gesamtbetrag der zuschufähigen Anträge die verfügbaren Mittel gemeinhin bei weitem übersteigt, ohne daß man die Möglichkeit hätte, unter diesen Anträgen irgendeine Auswahl zu treffen.

Unter diesen Bedingungen muß die Verwaltung des Fonds zu einer qualitativ unzureichend begründeten Kürzung der Anträge schreiten, ohne deshalb die Gefahren des Gießkannenprinzips zu vermeiden.

3. Die Kommission vertritt die Auffassung, daß sich eine Aufhebung von Artikel 4 Abs. 3 der Verord-

nung (EWG) Nr. 2396/71 des Rates empfiehlt und daß gleichzeitig der Beschluß des Rates vom 27. Juni 1974 über die Beteiligung des Europäischen Sozialfonds an Maßnahmen zugunsten von Behinderten dergestalt anzupassen ist, daß eine Erweiterung seines Anwendungsbereichs unter völliger Wahrung des für den Fonds kennzeichnenden Auswahlgrundsatzes möglich wird. In diesem Sinne hält es die Kommission für erforderlich, dem Europäischen Sozialfonds die Möglichkeit zu geben, auf der Grundlage von Artikel 4 des Beschlusses 71/66/EWG Maßnahmen zu fördern, die eine Durchführung und Erweiterung der zeitlich begrenzten Maßnahmen mit Modellcharakter darstellen, um dadurch überall dort, wo es erforderlich ist, zur Entwicklung neuer oder zur quantitativen und qualitativen Verbesserung bestehender Rehabilitationseinrichtungen beizutragen.

4. Schließlich sieht die Kommission vor, keine Zeitdauer für die Anwendung der vom Rat auf Grund von Artikel 4 des Beschlusses 71/66/EWG gefaßten Beschlüsse festzulegen, sondern eine Überprüfung dieser Beschlüsse auf Vorschlag der Kommission nach Maßgabe der Entwicklung der Anwendung dieser Beschlüsse, auf die sie sich in ihrem alljährlich dem Rat und dem Europäischen Parlament vorzulegenden Jahresbericht beziehen wird, vorzunehmen.

5. Die Kommission sieht in ihrem Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 des Rates vom 8. November 1971 zur Durchführung des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds vor, die in Artikel 3 dieses Vorschlags aufgeführte Liste der Beihilfen unmittelbar anwendbar zu machen. Folglich schlägt sie vor, die Verordnung (EWG) Nr. 2397/71 vom 8. November 1971, über die Beihilfen zu denen Zuschüsse aus dem Europäischen Sozialfonds gewährt werden können, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1761/74 des Rates vom 27. Juni 1974, aufzuheben (Anlage I der Mitteilung der Kommission an den Rat Nr. V/197/77).

Aufgrund dieser Änderungen wird die Anpassung von Artikel 3 des Beschlusses 74/328/77 vorgeschlagen.

Anlage VIII

Vorschlag eines Beschlusses des Rates zur Änderung des Beschlusses des Rates vom 22. Juli 1975 über die Beteiligung des Europäischen Sozialfonds an Maßnahmen zugunsten von Personen, die von der schwierigen Arbeitsmarktlage betroffen sind (75/459/EWG) ¹⁾

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß 71/66/EWG des Rates vom 1. Februar 1971 in der Fassung des Beschlusses des Rates vom . . . über die Reform des Europäischen Sozialfonds ²⁾, insbesondere auf Artikel 4,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ³⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Beihilfen, zu denen unmittelbar ein Zuschuß aus dem Fonds gewährt werden kann, sind nunmehr in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 des Rates vom 8. November 1971 zur Durchführung des Beschlusses des Europäischen Sozialfonds ⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. . . . ⁶⁾, bestimmt; die Verordnung (EWG) Nr. 2397/71 des Rates vom 8. November 1971 über die Beihilfen, zu denen Zuschüsse aus dem Europäischen Sozialfonds gewährt werden können ⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1761/74 des Rates ⁸⁾ ist aufgehoben.

Artikel 3 des Beschlusses des Rates vom 22. Juli 1975 über die Beteiligung des Europäischen Sozialfonds an Maßnahmen zugunsten von Personen, die von der schwierigen Arbeitsmarktlage betroffen sind, zuletzt geändert durch den Beschluß des Rates vom . . . ⁹⁾, ist demnach neu zu fassen;

Die in Artikel 5 Abs. 2 des Beschlusses des Rates vom 22. Juli 1975 gesetzte Frist läuft am 31. Dezember 1977 ab;

Die Arbeitsmarktlage arbeitsloser oder arbeitssuchender Jugendlicher steht nach wie vor im Zeichen quantitativer und qualitativer Ungleichgewichte, die die Notwendigkeit erkennen lassen, die besondere gemeinsame Aktion zur besseren Abstimmung zwischen Stellenangebot und Stellennachfrage in der Gemeinschaft fortzusetzen;

Außerdem ist für die Anwendung der nach Artikel 4 des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971 getroffenen Beschlüsse keine Ablauffrist zu bestimmen, da der Rat, auf Vorschlag der Kommission, jederzeit beschließen kann, diese Beschlüsse aufzuheben; dies kann insbesondere nach Prüfung des Jahresberichts über die Tätigkeit des Fonds geschehen, den die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament jährlich vorlegt und der alle erforderlichen Angaben über den Anwendungsstand dieser Beschlüsse enthält.

BESCHLIESST:

Artikel 1

Artikel 3 des Beschlusses des Rates vom 22. Juli 1975 erhält folgende Neufassung:

„Zuschüsse des Fonds können nach diesem Beschluß zu den Beihilfen gewährt werden, die in Artikel 3 der Verordnung Nr. (EWG) 2396/71 des Rates vom 8. November 1971 zur Durchführung des Beschlusses vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds, geändert durch die Verordnung des Rates (EWG) Nr. . . . , bestimmt sind.“

Artikel 2

Artikel 5 Abs. 2 des Beschlusses des Rates vom 22. Juli 1975 wird gestrichen.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am . . . in Kraft.

¹⁾ ABl. EG Nr. L 199 vom 30. Juli 1975, S. 36

²⁾ ABl. EG Nr. L 28 vom 4. Februar 1971, S. 15

³⁾ ABl. EG Nr. . . . vom . . . S. . . .

⁴⁾ ABl. EG Nr. . . . vom . . . S. . . .

⁵⁾ ABl. EG Nr. L 249 vom 10. November 1971, S. 54

⁶⁾ ABl. EG Nr. . . . vom . . . S. . . .

⁷⁾ ABl. EG Nr. L 249 vom 10. November 1971, S. 58

⁸⁾ ABl. EG Nr. L 185 vom 9. Juli 1974, S. 51

⁹⁾ ABl. EG Nr. . . . vom . . . S. . . .

Begründung

1. In der Mitteilung der Kommission an den Rat (Dok. V/197/77) zur Überprüfung der Regeln über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Europäischen Sozialfonds vertritt die Kommission die Auffassung, daß angesichts der demographischen Situation und der Entwicklung des Arbeitsmarktes der Fonds sich nach wie vor an Maßnahmen zugunsten Jugendlicher beteiligen soll und daß zu diesem Zweck eine Änderung des Inhalts des Beschlusses vom 22. Juli 1975 über die Beteiligung des Europäischen Sozialfonds an Maßnahmen zugunsten von Personen, die von der schwierigen Arbeitsmarktlage betroffen sind 75/459/EWG, nicht erforderlich ist.

2. Seit 1970 wächst in allen Mitgliedstaaten die Arbeitslosigkeit Jugendlicher rascher als die allgemeine Arbeitslosigkeit an. Ende 1976 entfiel rund ein Drittel der etwa 5,5 Millionen voll Arbeitslosen in der Gemeinschaft auf Jugendliche unter 25 Jahren. Der Anteil der länger als sechs Monate arbeitslosen Jugendlichen hat in den letzten zwei Jahren in beängstigender Weise zugenommen. Die Entwicklung der Bevölkerung läßt für die Zeit bis zum Jahre 1985 eine Zunahme der auf den Arbeitsmarkt gelangenden Jugendlichen voraussehen.

Die spezifischen Faktoren, die die Jugendarbeitslosigkeit bestimmen, sind gewiß eine Folge der quantitativen Ungleichgewichte, die sich aus der Zielrichtung des Wachstums und der Nachfrage ergeben; sie sind jedoch auch insoweit strukturell bedingt, als diese Arbeitslosigkeit einerseits die mangelnden qualitativen Anpassungen zwischen dem Erziehungs- und Ausbildungssystem und dem Arbeitsmarkt widerspiegelt und andererseits das Ergebnis eines immer starrer werdenden Arbeitsmarktes ist.

Der Europäische Sozialfonds soll dank seiner Beihilfen namentlich auf dem Gebiet der beruflichen Ausbildung zur Stützung jener Maßnahmen beitragen, die auf eine Beseitigung solcher Ungleichgewichte abzielen und die in allen Mitgliedstaaten Vorrang haben.

3. Schließlich sieht die Kommission vor, keine Zeitdauer für die Anwendung der vom Rat aufgrund von Artikel 4 des Beschlusses 71/66/EWG gefaßten Beschlüsse festzusetzen, sondern zu bestimmen, die Neuprüfung dieser Beschlüsse auf Vorschlag der Kommission nach Maßgabe der Entwicklung der Durchführung dieser Beschlüsse, auf die sie sich in ihrem dem Rat und dem Europäischen Parlament alljährlich vorzulegenden Jahresbericht beziehen wird, vorzunehmen.

4. Die Kommission sieht in ihrem Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 des Rates vom 8. November 1971 zur Durchführung des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds vor, die in Artikel 6 dieses Vorschlags aufgeführte Liste der Beihilfen unmittelbar anwendbar zu machen. Folglich schlägt sie vor, die Verordnung (EWG) Nr. 2397/71 vom 8. November 1971, über die Beihilfen, zu denen Zuschüsse aus dem Europäischen Sozialfonds gewährt werden können, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1761/74 des Rates vom 27. Juni 1974, aufzuheben (Anlage II der Mitteilung der Kommission an den Rat Nr. V/197/77).

Aufgrund dieser Änderungen wird die Anpassung von Artikel 3 des Beschlusses 74/459/EWG vorgeschlagen.

Anlage IX

Vorschläge der Kommission an den Rat zur Änderung der vom Rat in Anwendung von Artikel 4 des Ratsbeschlusses vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds gefaßten Beschlüsse**Vorschlag eines Beschlusses zur Änderung des Beschlusses des Rates vom 27. Juni 1974 über Maßnahmen des Europäischen Sozialfonds zugunsten von Wanderarbeitnehmern (74/327/EWG) ¹⁾**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds ²⁾, insbesondere auf Artikel 4,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ³⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁴⁾,

in der Erwägung, daß der Beschluß vom 27. Juni 1974 über Maßnahmen des Europäischen Sozialfonds zugunsten von Wanderarbeitnehmern drei Jahre nach seinem Inkrafttreten, nämlich am 14. Juli 1977 abläuft;

in der Erwägung, daß jede Unterbrechung der Fortführung der Finanzierung von Vorhaben aufgrund des genannten Beschlusses zu vermeiden ist,

und zwar unbeschadet der Anwendung von Artikel 11 des Beschlusses vom 1. Februar 1971;

BESCHLIESST:

Artikel 1

Absatz 2 von Artikel 4 des Beschlusses des Rates vom 27. Juni 1974 wird durch folgenden Text ersetzt: „Er ist auf Maßnahmen anwendbar, deren Entwurf die Kommission vor dem 31. Dezember 1977 genehmigt hat.“

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am fünften Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

¹⁾ ABl. EG Nr. L 185 vom 27. Juni 1974, S. 20

²⁾ ABl. EG Nr. L 28 vom 4. Februar 1971, S. 1

³⁾ ABl. EG Nr. vom ... S.

⁴⁾ ABl. EG Nr. vom ... S.

Vorschlag eines Beschlusses zur Änderung des Beschlusses des Rates vom 27. Juni 1974 über die Beteiligung des Europäischen Sozialfonds an Maßnahmen zugunsten von Behinderten (75/459/EWG) ¹⁾

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds ²⁾, insbesondere auf Artikel 4,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ³⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁴⁾,

in der Erwägung, daß der Beschluß vom 27. Juni 1974 über Maßnahmen des Europäischen Sozialfonds zugunsten von Behinderten drei Jahre nach seinem Inkrafttreten abläuft, nämlich am 14. Juli 1977;

in der Erwägung, daß jede Unterbrechung der Fortführung der Finanzierung von Maßnahmen auf-

grund des genannten Beschlusses zu vermeiden ist, und zwar unbeschadet der Anwendung von Artikel 11 des Beschlusses vom 1. Februar 1971;

BESCHLIESST:

Artikel 1

Absatz 2 von Artikel 4 des Beschlusses des Rates vom 27. Juni 1974 wird durch folgenden Text ersetzt: „Er ist auf Maßnahmen anwendbar, deren Entwurf die Kommission vor dem 31. Dezember 1977 genehmigt hat.“

Artikel 2

Der Beschluß tritt am fünften Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

¹⁾ ABl. EG Nr. L 185 vom 9. Juli 1964, S. 20

²⁾ ABl. EG Nr. L 28 vom 4. Februar 1971, S. 15

³⁾ ABl. EG Nr. vom ... S.

⁴⁾ ABl. EG Nr. vom ... S.

Vorschlag eines Beschlusses zur Änderung des Beschlusses des Rates vom 22. Juli 1975 über Maßnahmen des Europäischen Sozialfonds zugunsten von Personen, die von der schwierigen Arbeitsmarktlage betroffen sind (75/459/EWG) ¹⁾

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß 71/66/EWG des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds ²⁾, insbesondere auf Artikel 4,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ³⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁴⁾,

in der Erwägung, daß der Beschluß vom 22. Juli 1975 über Maßnahmen des Europäischen Sozialfonds zugunsten von Personen, die von der schwierigen Arbeitsmarktlage betroffen sind, zwei Jahre nach seinem Inkrafttreten, nämlich am 4. August 1977 abläuft;

in Erwägung, daß jede Unterbrechung der Fortführung der Finanzierung von Vorhaben auf der Grund-

lage des genannten Beschlusses zu vermeiden sind, und zwar unbeschadet der Anwendung von Artikel 11 des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971;

BESCHLIESST:

Artikel 1

Absatz 2 von Artikel 5 des Beschlusses des Rates vom 22. Juli 1975 wird durch folgenden Text ersetzt: „Er ist auf Maßnahmen anwendbar, deren Entwurf die Kommission vor dem 31. Dezember 1977 genehmigt hat.“

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am fünften Tage nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

¹⁾ ABl. EG Nr. L 199 vom 30. Juli 1975, S. 36

²⁾ ABl. EG Nr. 28 vom 4. Februar 1971, S. 15

³⁾ ABl. EG Nr. vom ... S.

⁴⁾ ABl. EG Nr. vom ... S.

Vorschlag eines Beschlusses zur Änderung des Beschlusses des Rates vom 9. Februar 1976 über Maßnahmen des Europäischen Sozialfonds zugunsten von auf dem Textil- und Bekleidungssektor beschäftigten Personen (76/206/EWG) ¹⁾

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds ²⁾, insbesondere auf Artikel 4,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ³⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁴⁾,

in der Erwägung, daß der Beschluß vom 9. Februar 1976 über die Beteiligung des Europäischen Sozialfonds an Maßnahmen zugunsten von auf dem Textil- und Bekleidungssektor beschäftigten Personen 18 Monate nach seinem Inkrafttreten, nämlich am 14. August 1977 abläuft;

in der Erwägung, daß jede Unterbrechung der Fortführung der Finanzierung von Vorhaben auf der

Grundlage des genannten Beschlusses zu vermeiden ist, und zwar unbeschadet der Anwendung von Artikel 11 des Beschlusses vom 1. Februar 1971;

BESCHLIESST:

Artikel 1

Absatz 2 von Artikel 3 des Beschlusses des Rates vom 9. Februar 1976 wird durch folgenden Text ersetzt: „Er ist auf Maßnahmen anwendbar, deren Entwurf die Kommission vor dem 31. Dezember 1977 genehmigt hat“.

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am fünften Tage nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

¹⁾ ABl. EG Nr. L 39 vom 14. Februar 1976, S. 39

²⁾ ABl. EG Nr. L 28 vom 4. Februar 1971, S. 15

³⁾ ABl. EG Nr. vom ... S.

⁴⁾ ABl. EG Nr. vom ... S.

Begründung

In Anwendung von Artikel 4 des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds (71/66/EWG) hat der Rat eine Reihe besonderer Beschlüsse gefaßt, in denen die für die Maßnahmen des Fonds in Frage kommenden Bereiche festgelegt werden.

Im einzelnen handelt es sich um:

- den Beschluß des Rates vom 27. Juni 1974 über die Beteiligung des Europäischen Sozialfonds an Maßnahmen zugunsten von Wanderarbeitnehmern (74/327/EWG) ¹⁾;
- den Beschluß des Rates vom 27. Juni 1974 über die Beteiligung des Europäischen Sozialfonds an Maßnahmen zugunsten von Behinderten (74/328/EWG) ²⁾;
- den Beschluß des Rates vom 22. Juli 1975 über die Beteiligung des Europäischen Sozialfonds an Maßnahmen zugunsten von Personen, die von der schwierigen Arbeitsmarktlage betroffen sind (75/459/EWG) ³⁾;
- den Beschluß des Rates vom 9. Februar 1976 über die Beteiligung des Europäischen Sozialfonds an

Maßnahmen zugunsten von auf dem Textil- und Bekleidungssektor beschäftigten Personen (76/206/EWG) ⁴⁾.

Jeder dieser Beschlüsse ist auf Vorhaben anwendbar, welche die Zustimmung der Kommission vor Ablauf einer bestimmten Frist erhalten haben.

Diese Frist läuft ab:

- betreffend die Wanderarbeitnehmer am 14. Juli 1977;
- betreffend die Behinderten am 14. Juli 1977;
- betreffend Personen, die von der schwierigen Arbeitslage betroffen sind am 4. August 1977;
- betreffend Personen, die im Textil- und Bekleidungssektor beschäftigt sind am 14. August 1977.

Unbeschadet der in Anwendung von Artikel 11 des genannten Beschlusses vorgesehenen Überprüfung des Beschlusses 71/66/EWG schlägt die Kommission dem Rat vor, sämtliche Beschlüsse bis zum 31. Dezember 1977 zu verlängern.

¹⁾ ABl. EG Nr. L 185 vom 9. Juli 1974, S. 20

²⁾ ABl. EG Nr. L 185 vom 9. Juli 1974, S. 22

³⁾ ABl. EG Nr. L 199 vom 30. Juli 1975, S. 36

⁴⁾ ABl. EG Nr. L 39 vom 14. Februar 1976, S. 39

